

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Montag, 15. November 2021 08:58
An: Kaland
Betreff: WG; [EXTERN] Fwd: Antrag Ausschussnachbesetzung
Anlagen: ausschussbesetzung_2021.pdf; antrag_ausschuesse_2021.pdf

Moin Frau Furchert,

zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung Heidgraben beantragen wir eine kleine Umbesetzung im Ausschuss für Bauwesen und Verkehr. Herr Reuß-Hennschen (derzeit Stellvertreter) soll mit Herrn Hildebrandt (derzeit ordentliches Mitglied) tauschen. Der Antrag und die sich daraus ergebende neue Ausschussbesetzung kann dem Anhang entnommen werden.

Vielen Dank!

Herzliche Grüße

Kristian Warnholz

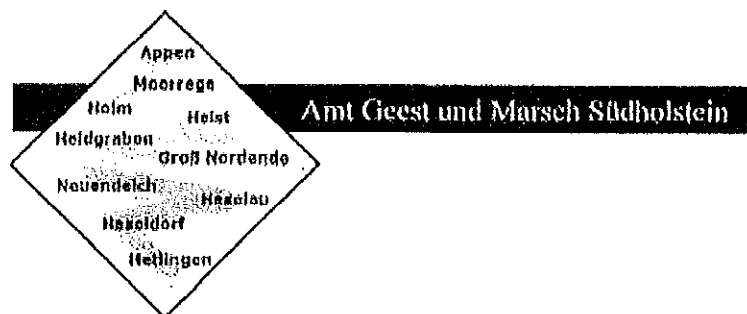
--
Kristian Warnholz
Fraktionsvorsitzender
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
 Fraktion in Heidgraben

kristian.warnholz@gruene-heidgraben.de

www.gruene-heidgraben.de

Frau Kaland

Fachbereich Zentrale Dienste



Amt Geest und Marsch Südholstein
 Der Amtsdirektor

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE

FÜR

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz
Erlengrund 6
25436 Heidgraben

Andrea Herz
Sperberweg 14
25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein
– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 13. November 2021

Antrag „Ausschussbesetzung“

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen eine Nachwahl des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr und schlagen als
bürgerliches Mitglied

Herrn Hauke Reuß-Hennschen

anstelle von Herrn Dieter Hildebrandt vor.

Herrn Dieter Hildebrandt schlagen wir als stellvertretendes bürgerliches Mitglied vor.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz
Fraktionsvorsitzender

HEIDGRABENER AUSSCHÜSSE, ARBEITSKREISE, AMTSGREMIEN UND ZWECKVERBÄNDE (2018 – 2023).

Vorsitzender stv. Vors.	Ausschuss Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen	Ausschuss Bauwesen und Verkehr	Ausschuss Kultur und Bildungswesen	Ausschuss Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten	Ausschuss Umweltschutz und Bauleitplanung	Ausschuss Jugend, Sport und Erholung	Beirat Kindergartenbeirat
	or Egbert Hagen or Gebhard Rühlow or Kristian Warnholz or Bettina Homeyer or Julian Kabel or Cecilie Ballin or Reinhold Bauerfeld or Frank Büchner or Carsten Sievers or Dieter Hildebrandt or Manfred Müller or Jens Treiber or Rainer Dieck or Christian Pfeiffer or Renate Krajewski or Ernst-Heinrich Jürgensen or Silke Reuß-Hennschen or Frank Tesch	or Karsten Wende or Frank Tesch or Hauke Reuß-Hennschen or Gebhard Rühlow or Egbert Hagen or Ralf Rosenowsky or Christian Bauerfeld or Frank Büchner or Thore Timm or Manfred Müller or Dieter Hildebrandt or Jens Treiber or Rainer Dieck or Holger Kleinwort or Christian Pfeiffer or Hans-Peter Ebeling or Ernst-Heinrich Jürgensen or Michael Petzold	or Andrea Becker or Bettina Homeyer or Andrea Herz or Jens Treiber or Melike Busch or Corinna Harksen or Cecilie Ballin or Marion Sörensen or Peter Timm or Kristina Bergmann or Dieter Hildebrandt or Gebhard Rühlow or Andreas Mandelartz or Christian Pfeiffer or Karsten Wende or Ernst-Heinrich Jürgensen or Lothar Kahnert or Irmgard Voß	or Andrea Herz or Lothar Kahnert or Gebhard Rühlow or Rainer Dieck or Corinna Harksen or Nadine Stüben or Silke Ebeling or Marion Sörensen or Christiane Neu or Kristina Bergmann or Kurt Schindler or Gebhard Rühlow or Andreas Mandelartz or Christian Pfeiffer or Karsten Wende or Ernst-Heinrich Jürgensen or Lothar Kahnert or Yella Schulz	or Frank Tesch or Karsten Wende or Gebhard Rühlow or Ralf Olschewski or Christian Pfeiffer or Reinhold Bauerfeld or Ute Lohse-Roth or Frank Schulz or Andrea Herz or Hauke Reuß-Hennschen or Kristian Warnholz or Martin Bade or Rainer Dieck or Corinna Harksen or Frank Büchner or Ernst-Heinrich Jürgensen or Carsten Sievers	or Lothar Kahnert or Bettina Homeyer or Kristian Warnholz or Hauke Reuß-Hennschen or Johanna Dieck or Rainer Dieck or Andrea Becker or Reinhard Bents or Susanne Ipsen or Andrea Herz or Manfred Müller or Jens Treiber or Corinna Harksen or Maria Musfeld or Christian Pfeiffer or Ute Lohse-Roth or Ernst-Heinrich Jürgensen or Marion Sörensen	or Andrea Herz or Melike Busch or Nadine Stüben or Christiane Neu or Gebhard Rühlow or Bettina Homeyer or Renate Krajewski or Silke Ebeling or Wiebke Kahnert
stellvertretende Mitglieder	Gemeindevertretung Ernst-Heinrich Jürgensen Egbert Hagen Gebhard Rühlow Kristian Warnholz Andrea Herz Manfred Müller Gebhard Rühlow Bettina Homeyer Egbert Hagen Rainer Dieck Corinna Harksen Christian Pfeiffer Karsten Wende Ernst-Heinrich Jürgensen Frank Tesch	Amtsausschuss Gebhard Rühlow Bettina Homeyer Ernst-Heinrich Jürgensen Kristian Warnholz Egbert Hagen Frank Tesch Hauptausschuss Ernst-Heinrich Jürgensen Gebhard Rühlow Rechnungsprüfung Amt Gebhard Rühlow	Zweckverband Breitbandzweckverband Marsch und Geest Julian Kabel Ernst-Heinrich Jürgensen Egbert Hagen Christian Bauerfeld Wegeunterhaltungsverband Hauke Reuß-Hennschen Holger Kleinwort Ernst-Heinrich Jürgensen Dieter Hildebrandt Egbert Hagen Frank Tesch Zweckverband Abwasserzweckverband Bilsbek Ernst-Heinrich Jürgensen Egbert Hagen	Arbeitskreis Reinigungspersonal Hauke Reuß-Hennschen Egbert Hagen Carsten Sievers Arbeitskreis Grundsichule Jens Treiber Nadine Hilbert Andrea Becker Arbeitskreis Bauhof Kristian Warnholz Julian Kabel Carsten Sievers	Arbeitskreis Betrieb MarktTreff Gebhard Rühlow Julian Kabel Carsten Sievers Arbeitskreis Wassernetze Manfred Müller Ralf Olschewski Frank Tesch Arbeitskreis Offene Ganztagschule Andrea Herz Bettina Homeyer Andrea Becker	Arbeitskreis Feuerwehr Manfred Müller Martin Bade Lothar Kahnert Arbeitskreis KiTa-Reform Andrea Herz Andreas Mandelartz Lothar Kahnert Arbeitskreis Grundstücksvergabe Manfred Müller Bettina Homeyer Frank Tesch	Arbeitskreis Dachboden MarktTreff Hauke Reuß-Hennschen Gebhard Rühlow Martin Bade Karsten Wende Ernst-Heinrich Jürgensen Frank Tesch Arbeitskreis Dorfortwicklungskonzept Hauke Reuß-Hennschen Egbert Hagen Ute Lohse-Roth Frank Tesch
	Bürgermeister 1. stv. Bgm. 2. stv. Bgm. Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors. Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.	Fraktionsvors. stv. Fraktionsvors.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0897/2021/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 23.09.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf die Vorlage 0875/2021 verwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen vom 09.09.2021 wurde um nähere Erläuterung folgender Punkte aus der Jahresrechnung gebeten:

- Kostendeckung Bienenprojekt
- Rückerstattung Zuschuss Liedertafel
- Entnahme aus der Abschreibungsrücklage Wasserversorgung für Unterdeckung durch Gebühr
- Mehrausgaben Wasserlieferung
- Unterschied Soll/Ist Personalkosten
- Abweichung Ansatz/Ist Kostenanteile andere Gemeinden Kindertagesstätten

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Bienenprojekt ging in 2020 eine Spende in Höhe von 16.000 € ein. Ein Anteil in Höhe von 12.601,56 € wurde unter 46400.3680000 verbucht. Die restlichen 3.398,44 € sind im Verwaltungshaushalt unter 46400.1780000 verbucht worden. Die Gesamtkosten des Projekts wurden durch die Spende gedeckt.

Der ausgekehrte Zuschuss an die Liedertafel wurde im Juni erstattet.

Die Abschreibungsrücklage ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 19 (4) Nr. 2 GemHVO-K nur zu füllen, soweit die Abschreibung erwirtschaftet wurde. Zuvor wurde die volle Abschreibung der Rücklage zugeführt. Dementsprechend ist die erfolgte Entnahme durch das Gesetz gedeckt.

Der Vorlage ist eine Tabelle mit den Wasserbezügen und den abgerechneten Gebühren für die Jahre 2017 – 2020 beigelegt. Es handelt sich dabei um die Darstellung der jeweiligen Abrechnungsperioden. Im Jahresabschluss sind die Zahlen der jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt. Diese Darstellung beruht auf dem Kassenwirkungsprinzip des § 6 (1) GemHVO-K. In 2019 sind kassenwirksam nur 10 Monate auf der HHST 81500.570000 verbucht. In 2020 sind es 14 Monate.

Die Haushaltsrechnung ist ein Soll-Abschluss. Entscheidend ist die angeordnete Summe. Im Fall der Personalkosten fließen 1.748.880,27 € in den Abschluss ein. Die Kassenreste werden zusätzlich in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

Auf der Haushaltsstelle wurden auch die Erstattungen der Elternbeiträge vom Land für drei beitragsfreie Monate in 2020 verbucht. Die Einnahme beträgt 88.861,50 €.

Zu den lfd. Nummern 9 + 10 in der Niederschrift zur Prüfung der Jahresrechnung sei zusätzlich angemerkt, dass es sich um Haushaltsstellen handelt, auf denen Gebühren vereinnahmt werden. Aus der Veranlagung werden keine Einzelbescheide an die Kasse übergeben. Es handelt sich um Summenlisten. Um die Berechnungen der Bescheide nachzuvollziehen, müsste man sich diese in der Veranlagung anschauen.

Zur lfd. Nr. 15 fehlte eine Rechnung für eine HHST des Kindergartens. Es war lediglich die Mahnung abgelegt. Der Beleg betrifft die Beschaffung mehrerer PCs für das Leitungsteam.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 6.657.468,49 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 6.657.468,49 € abschließt, festzustellen.

Jürgensen
(Bürgermeister)

Frischwasser Heidgraben

		2017	2018	2019	2020
Gesamtverbräuche in m³		97.710	106.689	102.265	108.550
	<u>Wasserbezug</u>				
Einkaufspreis je m³		0,97 €	0,99 €	0,99 €	1,01 €
Gesamteinkaufskosten		94.778,70 €	105.622,11 €	101.242,35 €	109.635,50 €
	<u>Gebührenabrechnung</u>				
Gebühr je m³		1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,32 €
Jährliche Grundgebühr		48,00 €	48,00 €	48,00 €	48,00 €
Anzahl Wohneinheiten		938,00	952,00	966,00	954,00
Gesamteinnahmen Verbrauchseinheiten		166.107,00 €	181.371,30 €	173.850,50 €	143.286,00 €
Gesamteinnahmen Grundgebühr		45.024,00 €	45.696,00 €	46.368,00 €	45.792,00 €
Gesamtbetrag		211.131,00 €	227.067,30 €	220.218,50 €	189.078,00 €
Steuer (7 %)		14.779,17 €	15.894,71 €	15.415,30 €	13.235,46 €
		225.910,17 €	242.962,01 €	235.633,80 €	202.313,46 €

Gebühren sind kostendeckend zu kalkulieren. Der Überschuss in dieser Tabelle dient zur Deckung der weiteren Kosten der Frischwasserversorgung.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0879/2021/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 05.08.2021
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	09.09.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Erhöhung der Hundesteuer

Sachverhalt:

Die Satzung der Gemeinde Heidgraben über die Erhebung einer Hundesteuer war 2010 neu gefasst worden. Zum 01.01.2020 trat die 2. Nachtragssatzung mit einer Erhöhung für den ersten Hund auf 78,00 €, für den 2. Hund auf 102,00 € und für den 3. Hund auf 126,00 € in Kraft. Für gefährliche Hunde ist die Hundesteuer gleichgeblieben.

Aufgrund einer defizitären Haushaltssituation ist die Gemeinde gehalten, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Neben einer Beschränkung von Ausgaben ist auch eine Ausschöpfung der Einnahmequellen zu überprüfen. Das Land Schleswig-Holstein hat hierzu eine Liste von Hinweisen erlassen. Demnach sollte die Hundesteuer mindestens 120,00 € betragen.

Für die Anerkennung von Fehlbeträgen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 17 Absatz 1 FAG ein Ausgleich nur für unvermeidliche Jahresfehlbeträge erfolgen kann.

Eine geringere als die vom Land vorgeschlagene Hundesteuer führt zunächst nicht dazu, dass die Gemeinde ggfls. Ansprüche auf Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen verliert. Es ist aber davon auszugehen, dass der Einnahmeverzicht nicht als bedarfsdeckungsfähiger Fehlbetrag anerkannt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Hundesteuer zum 01.01.2022 zu erhöhen. Bei derzeitig angemeldeten 1. Hunden und einer Hundesteuer von 78,00 € ist von einem Jahressoll i. H. von 19.344,00 € auszugehen. Bei einer Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund auf 100,00 € ist von einem Jahressoll i. H. von 24.800,00 € auszugehen. Bei einer Erhöhung der Hundesteuer für den 1. Hund auf 120,00 € ist

von einem Jahressoll i. H. von 29.760,00 € auszugehen. Alle weiteren Hundesteuersätze sind anzupassen.

Finanzierung:

Auf der Basis der Erhöhung für den 1. Hund ist eine Mehreinnahme von rd. 5.500,00 € bzw. 10.000,00 € zu erwarten.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer gemäß Anlage den Vorschlag A / den Vorschlag B zu beschließen.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

3. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung

**3. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Heidgraben
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H., Seite 6) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., Seite 69) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	Vorschlag A	Vorschlag B
für den ersten Hund	100,00 €	120,00 €
für den zweiten Hund	124,00 €	144,00 €
für jeden weiteren Hund	148,00 €	168,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €	1.000,00 €

Artikel 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft

Heidgraben, den

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

(Jürgensen)

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0909/2021/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 27.10.2021
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 15.10.2020 wurde für die Gemeinde Heidgraben eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 220.739,88 € festgesetzt. Der tatsächliche Fehlbetrag in Höhe von 279.535,06 € wurde aus verschiedenen Gründen nicht vollständig anerkannt.

Unter anderem gibt es in der Gemeinde Heidgraben derzeit keine Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer. Über einen durchschnittlichen Kasseneinhalt von Spielgeräten und einem Mindeststeuersatz von 12 % wurde ein Betrag von 3.198,40 € errechnet, der für die Fehlbetragszuweisung als nicht anerkennungsfähig abgezogen wurde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Verwaltung wird die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer befürwortet, da sich hier zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde ergeben.

In Anlehnung an eine Nachbargemeinde wird mit dem Entwurf ein Steuersatz in Höhe von 15 % vorgeschlagen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gemäß Anlage zu beschließen.

Jürgensen

Anlagen:

Entwurf einer Spielgerätesteuersatzung

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Heidgraben
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben vom 07.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 o der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Heidgraben zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde),
 - c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Bestätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnisse

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Gemeinde Heidgraben erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v. H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das halten

- | | |
|--|----------------|
| a. In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 93,00 € |
| b. An den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 39,50 € |
| c. An allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielegeräte mit | |

- | | |
|--|-----------------|
| - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder | |
| - Darstellung sexueller Handlungen und/oder | |
| - Kriegsspiel im Spielprogramm Gewaltspiel | 337,50 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielegerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht eine Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(4) Für die Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|-----------------|
| - In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung | 233,00 € |
| - an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten | 98,00 € |

§ 6

Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter hat – vorbehaltlich des Abs. 5 – bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonates (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für diesen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.

(2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Auslesung in der Zeit vom letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum dritten Tag des jeweiligen Folgemonats durchzuführen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen.

(5) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandkräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens oder Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.

(3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.

(4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Heidgraben ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für zentral Verwaltung und Finanzen der Gemeinde Heidgraben zu erfolgen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,

b. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung – in Landesdatenschutzgesetztes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Heidgraben zulässig:

- a. Name, Vorname (n)
- b. Anschrift,
- c. Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und
- d. Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a. aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b. aus dem Einwohnermelderegister und
- c. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Heidgraben, 07.12.2021

Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0920/2021/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben

Sachverhalt:

Bei der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben am 8.11.2021 wurde über gewünschte Änderungen in der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben beraten.

Der angepasste Satzungsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt dem vorliegenden Satzungsentwurf über die Be-

nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben –siehe Anlage- zuzustimmen.

Jürgensen

Anlagen:
Satzungsentwurf

Entwurf aus dem Ausschuss Kultur und Bildung vom 08.11.2021

**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am ~~28.09.2020~~ . . folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) und der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offene Ganztagsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr.
Optional ist eine weitere Stunde Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr und Freitag bis 16.00 Uhr tageweise zubuchbar. Voraussetzung ist die tägliche Mindestzahl von 8 Kindern. Es kostet pro Wochentag im Monat 8,00 €. Es ist eine verbindliche Anmeldung pro Halbjahr erforderlich.
- (4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen. Nach Abfrage wird bei Bedarf (mindestens ~~5~~ 8 Kinder), in den Frühjahrs- und Herbstferien jeweils 1 Woche, in den Sommerferien 3 Wochen, eine Ferienbetreuung angeboten.
Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von ~~08:00 bis 14:00 Uhr~~ 07:00 bis 17:00 Uhr, ~~Freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr~~ statt.
Die Abfrage findet jeweils 4 Wochen vor den Oster- und Herbstferien und vor den Sommerferien mindestens 8 Wochen statt.

- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (6) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule

~~Die Leitung der Offenen Ganztagsschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.~~

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule obliegt dem 7 der von der Gemeinde Heidgraben bestellten Koordinator:in des offenen Ganztages gemeinsam mit der Schulleitung. Es gilt die Regelung nach Ziffer 6.4 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung, die Koordination der Offenen Ganztagsschule ~~nach Rücksprache gemeinsam~~ mit der Schulleitung. Das I. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das II. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter

Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats bei folgenden Härtefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres,
3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung-Koordination der Offenen Ganztagschule ~~nach Rücksprache gemeinsam~~ mit der Schulleitung entscheidet.

- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung-Koordination der Offenen Ganztagschule ~~und nach Rücksprache gemeinsam~~ mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird,

erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine₇ außer durch Verkehrssituationen begründeten Umweg macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Grundschule Heidgraben zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Heidgraben in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagsschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der Deckung der laufenden -Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten und Zusatzkosten in

Einzelkursen. Weitere Material- und andere Zusatzkosten für Einzelkurse sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag	<u>Zusatzstunde / Monatsbeitrag</u>
1	30,00 €	<u>8,00 €</u>
2	60,00 €	<u>16,00 €</u>
3	90,00 €	<u>24,00 €</u>
4	120,00 €	<u>32,00 €</u>
5	150,00 €	<u>40,00 €</u>

(2) Bei Überschreitung der Betreuungszeiten (z.B. Kind wird nicht pünktlich abgeholt) ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangener 15 Minuten zu entrichten. Die Meldung durch die OGTS-offenen Ganztagschule erfolgt im Nachgang. ~~7~~ Diese Gebühr wird dann nachträglich erhoben.

§ 8 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule verpflichtet zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Für die Mittagsverpflegung der Offenen Ganztagschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	14,00 €
2	28,00 €
3	42,00 €
4	56,00 €
5	70,00 €

§ 9 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlich ~~en~~ wochenweise buchbar. Die Gebühr für eine Woche Ferienbetreuung beträgt ~~90,00-~~ 120,00 € pro Schüler/in.
Dazu kommen verbindlich 20,00 € Mittagsverpflegung pro Woche.

§ 10 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 Euro.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Jobcenter bzw. beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 11 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftenverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 13 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

§ 16 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am ~~01.11.2020~~ 01.04.2022 in Kraft.

Die Satzung vom ~~27.03.2018~~ 28.09.2020 und die ergänzenden Nachträge treten außer Kraft.

Heidgraben, den 28.09.2020 . . .

Gemeinde Heidgraben

Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0860/2021/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.11.2021
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/131.023

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Neufassung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben hat gemäß § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein im Jahr 2013, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten, ihre Gültigkeit verloren. Aus diesem Grund ist eine Neufassung der Gebührensatzung notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der neuen Fassung der Gebührensatzung sind die Gebührensätze im Gebührentarif nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung Schleswig-Holstein anzupassen. Des Weiteren sind unter anderem die gebührenfreien und gebührenpflichtigen Dienstleistungen der Feuerwehr sowie die Datenschutzbestimmungen gemäß dem Kommentar zu § 29 Brandschutzgesetz anzupassen. Verwaltungsseitig wurden dazu eine neue Fassung der Gebührensatzung und eine Synopse erstellt, in der die alte und neue Fassung der Satzung gegenübergestellt und erläutert werden.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben zu beschließen.

Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben
Synopsis zur Änderung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am _____ folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreie Dienstleistungen

(1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz sind gebührenfrei, insbesondere:

- a) die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen, die durch Brände oder Rauchwarnmeldereinsätze entstehen,
- b) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
- c) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
- d) die gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG,
- e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BrSchG, §§ 8 und 10 Absatz 1 LKatSG, (optional)
- f) die Mitwirkung an der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Absatz 2 BrSchG (optional) und
- g) die Überprüfung von Einsatzplänen und Übungen gemäß §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 3 BrSchG. (optional)

(2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden,
- b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
- c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage,
- d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht,

- e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist oder
- f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten.

§ 2

Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 1 oder dem BrSchG gebührenfrei sind, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung kostenpflichtig, dazu gehören insbesondere:
 - a) die Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen und allen sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Feuerwehr hinzugezogen werden muss,
 - b) Sicherheitsmaßnahmen bei dem Ausbrennen von Schornsteinen,
 - c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone,
 - d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden,
 - e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal,
 - f) die vorsätzliche grundlose, böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr,
 - g) im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 - h) im Falle eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage,
 - i) im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter¹, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte oder dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (3) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat unmöglich, wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet, die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

Gebührenpflichtige Person

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist bzw. sind verpflichtet
 - a) die den Auftrag gebende Person,
 - b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden,
 - c) bei einem Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück/ Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
 - e) bei einer bestehenden Gefährdungshaftung der Haftende,
 - f) bei einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entsteht, der Eigentümer oder Besitzer.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c oder e sind von der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde die durch den Einsatz entstandenen Kosten auf Antrag zu erstatten.
- (3) In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe f ist der Täter gebührenpflichtig, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige Person.
- (4) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem in der Anlage enthaltenen Tarif festgesetzt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Der gebührenpflichtigen Person wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.
- (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) die Einsatzzeit (Zeitpunkt der Alarmierung bzw. dem Beginn der Inanspruchnahme bis zum Wiedereinrücken an der Wache – bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet). Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl, gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz,

- b) die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten,
 - c) die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte,
 - d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum etc.),
 - e) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen,
 - f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe,
 - g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer,
 - h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden sind.
- (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %.
- (5) Wird ein sonstiges Gerät über drei Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr.
- (6) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfeleistung tatsächlich entstanden sind.
- (7) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet. Schäden, die den nutzenden Personen sowie Dritten durch die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden, werden nicht ersetzt.
- (8) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen. Die Einsatzleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte.

§ 5**Erstattung von Auslagen**

Bei Erbringung von Leistungen durch Dritte (wie Aufwendungen für Sonderlöschmittel, Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet werden) werden diesen die Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 6**Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig.
- (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Heidgraben gerechtfertigt ist. Im Übrigen findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 4 Absatz 1) steht der gebührenpflichtigen Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden.
- (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 8**Haftung**

- (1) Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.

- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen/ Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr Heidgraben bedient werden, übernimmt die Gemeinde Heidgraben keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihr oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen.
- (5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet.
- (6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet.
- (3) Erforderliche Daten sind:
 - a) Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Gebührenschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreter,
 - b) KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters,
 - c) die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht.

- (4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind unter anderem Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, die Polizei sowie ggf. Zeugen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 31. März 1993 außer Kraft

Heidgraben, den _____ 2021

Jürgensen
Gemeinde Heidgraben
Bürgermeister

Gebührentarif der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

	€/ Stunde
1. Gebühren für Personalleistungen	
Personal der Feuerwehr Heidgraben	63,00
2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte	
<i>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</i>	
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht	
a. bis 5 t	19,00
b. bis 10 t	26,00
c. über 10 t	33,00
2.2 Wasserwerfer, Kehrmaschinen und andere Spezialfahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht	
a. bis 6 t	97,50
b. bis 9,5 t	129,50
c. über 9,5 t	194,50
3. Gebühren für Atemschutzgeräte	
<i>Neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffern 1 und 2 wird je Gerät erhoben:</i>	16,00
4. Gebühren für überlassene Geräte und Ausrüstungen	
4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
a. Standrohr mit Schlüssel	13,00
b. Verteilungsstück	4,00
c. Strahlrohr	4,00
d. Elektropumpe	20,00
e. Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	4,00
f. Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)	7,00
g. Druck- und Saugschlauch	11,00
4.2 Löschgeräte	
a. Feuerlöscher	4,00
b. Kübelspritze	4,00
4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge	
a. Anstell- und Steckleiter	7,00
b. Klappleiter	4,00
c. Schiebleiter	7,00
d. Flaschenzug	7,00

e. Winden	7,00
f. Rettungsschere	21,00
4.4 Hilfsgeräte	
a. Arbeitsleine	3,00
b. Tau oder Drahtseil (je 10 m)	4,00
5. Pauschalen	
Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	281,00

Gelb markiert = aus der alten Satzung übernommen, DM in € umgerechnet

Alternativ können die Beträge bei seltener Abrechnung rausgenommen werden, da in der Satzung festgelegt ist, dass bei keiner Festlegung im Gebührentarif Beträge nach vergleichbaren Leistungen abzurechnen sind (§ 4 Abs. 8).

Synopse zur Änderung der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben

Bisherige Fassung	Erläuterungen	Neue Fassung
Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), §§ 1, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. März 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) und des § 28 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 4. November 1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 29. März 1993 folgende Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben erlassen: § 1 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 04.11.1964 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.	<i>Neueste Fassungen der GO, des KAG sowie des BrSchG.</i>	Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr – Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein 1996, S. 200) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am _____ folgende Gebührensatzung erlassen: § 1 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Leistungen und Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben der Gemeinden nach dem Brandschutzgesetz sind gebührenfrei, insbesondere:

Hierzu gehören: a) die Abwendung und Beseitigung von nicht schuldhaft herbeigeführten Gefahren, die der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern durch Brände drohen, b) die nachbarliche Löschhilfe innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 BrSchG, c) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen bei schuldhafter Herbeiführung (vorsätzlich oder fahrlässig) eines polizeiwidrigen/ordnungswidrigen Zustandes, d) Hilfeleistungen zur Beseitigung unverschuldeter Notlage bei Mensch und Tier, e) Maßnahmen zur Brandverhütung (vorbeugender Brandschutz) f) Dienstleistungen der Feuerwehr bei sportlichen, kulturellen und sonstigen sozialen Veranstaltungen (z.B. Dorffeste, Osterfeuer).	<i>Anpassung der gebührenfreien Dienstleistungen aus dem Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.1 (Anlage).</i>	a) die Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen, die durch Brände oder Rauchwarnmeldereinsätze entstehen, b) die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr, c) die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, d) die gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden innerhalb der 15-km-Zone (15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze an) gemäß § 21 Absatz 3 BrSchG, e) <i>die Mitwirkung im Katastrophenschutz gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BrSchG, §§ 8 und 10 Absatz 1 LKatSG, (optional)</i> f) <i>die Mitwirkung an der Brandverhütungsschau gemäß § 23 Absatz 2 BrSchG (optional) und</i> g) <i>die Überprüfung von Einsatzplänen und Übungen gemäß §§ 26 Absatz 1, 28 Absatz 3 BrSchG. (optional)</i> (2) <i>Die Gebührenfreiheit besteht nicht im Falle</i>
---	---	--

§ 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz (BrSchG) oder § 1 dieser Satzung etwas anderes bestimmen, sind alle übrigen Hilfe- und Sachleistungen gebührenpflichtig. Dazu gehören insbesondere: a) Gestellung von Sicherheitswachen,		a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr und Schaden, b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr, c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage, d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht, e) einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist oder f) von Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten. § 2 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 1 oder dem BrSchG gebührenfrei sind, sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung kostenpflichtig, dazu gehören insbesondere: a) die Gestellung von Sicherheitswachen bei Theateraufführungen und allen sonstigen Veranstaltungen, zu denen die Feuerwehr hinzugezogen werden muss,
---	--	--

b) Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen, c) Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone, d) Löschhilfe innerhalb des Gemeindegebietes bei nachgewiesener Brandstiftung, e) Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes, wenn diese schuldhaft verursacht wurden, f) Hilfeleistungen zur Beseitigung von Notlagen bei Mensch und Tier, soweit diese schuldhaft herbeigeführt wurden, g) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal, h) die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr. (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob Leistungen der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnung oder auf Grund einer Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmern, Verursacher, Tierhalter usw.) erfolgen.	<i>Anpassung der gebührenpflichtigen Dienstleistungen aus dem Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.2 (Anlage).</i>	b) Sicherheitsmaßnahmen bei dem Ausbrennen von Schornsteinen, c) gemeindeübergreifende Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone, d) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse außerhalb des Gemeindegebietes verursacht werden, e) die zeitweilige Überlassung von Geräten mit und ohne Personal, f) die vorsätzliche grundlose, böswillige oder missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, g) im Falle einer vorsätzlichen Verursachung von Gefahr oder Schaden, h) im Falle eines Fehlalarmes einer Brandmeldeanlage, i) im Falle einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht. (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstal-
--	--	---

(3) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht aufgehoben. (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. dem Einsatz der Feuerwehr.		ter, Unternehmer, Eigentümer etc.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte oder dem Beginn der Inanspruchnahme. (3) Verzichtet der Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat unmöglich, wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.
§ 3 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner sind: a) die Auftraggeber, b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden. c) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. c oder e die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde, d) in den Fällen des § 2 (1) Buchst. d der Brandstifter,	<i>Erweiterung des Kreises der gebührenpflichtigen Personen in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.3 (Anlage).</i>	§ 3 Gebührenpflichtige Person (1) Zur Zahlung der Gebühren ist bzw. sind verpflichtet a) die den Auftrag gebende Person, b) die Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden, c) bei einem Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der Betreiber, d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder

(2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt: a) die Einsatzzeit (Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Feuerwehrgerätehaus), b) die Selbstkosten bei Betriebsstoffen. (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben. (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über 3 Stunden hinausgehende Zeit um 25 %. (5) Bei Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen außerhalb des Gemeindegebietes werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die durch die Löschhilfe oder Hilfeleistungen tatsächlich entstanden sind. Dasselbe gilt für diejenige, die eine Hilfeleistung nach § 2 (1) Buchst. f schuldhaft herbeigeführt haben. (6) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder	<i>Bestimmung der Bemessungsgrundlage zur Gebührenerhebung, in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterung 5.3.6 (Anlage).</i>	wird hierüber ein Gebührenbescheid zugestellt. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu. (2) Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt: a) die Einsatzzeit (Zeitpunkt der Alarmierung bzw. dem Beginn der Inanspruchnahme bis zum Wiedereintrücken an der Wache – bei Einsätzen, die eine besondere Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung o.ä. der Einsatzdauer hinzugerechnet). Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht, bereits mit dem neuen Einsatzbefehl, gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz, b) die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge einschließlich Ausrüstung und Betriebskosten, c) die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte, d) der Verbrauch von Einsatzmitteln (Ölbindemittel, Löschschaum etc.),
---	--	---

geraten sie in Verlust, so wird die Instandsetzung bzw. Neuanschaffung dem Gebühren- oder Kostenschuldner zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet. (7) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen.		e) die vorschriftsmäßige Entsorgung aller im Rahmen des Einsatzes übernommenen entsorgungspflichtigen Substanzen, f) die Inanspruchnahme gemeindeübergreifender Hilfe, g) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über drei Stunden Dauer, h) der Ersatz von Forderungen Dritter, soweit deren Leistungen in Anspruch genommen worden sind. (3) Die Gebühren werden stundenweise berechnet. Als Mindestsatz werden die Gebühren für die erste halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für die nächste halbe Stunde wird der gleiche Satz und für jede weitere angefangene Stunde der volle Stundensatz erhoben. (4) Werden Fahrzeuge oder Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 Stunden eingesetzt oder bereitgestellt, so ermäßigt sich der Stundensatz für die über drei Stunden hinausgehende Zeit um 25 %. (5) Wird ein sonstiges Gerät über drei Stunden hinaus eingesetzt oder bereitgestellt, so wird die Gebühr
--	--	---

		tageweise berechnet. Die Tagesgebühr beträgt das Dreifache der Stundengebühr. (6) Bei gemeindeübergreifender Hilfe bei Bränden außerhalb der 15-km-Zone und im Falle der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden, werden der anfordernden Gemeinde oder Aufsichtsbehörde jeweils nur die Kosten in Rechnung gestellt, die der entsendenden Gemeinde durch die Löschhilfe oder Hilfeleistung tatsächlich entstanden sind. (7) Werden Fahrzeuge oder Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen der gebühren- oder kostenpflichtigen Person zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Beschädigungen oder Verluste, die durch die Angehörigen der Feuerwehr verursacht werden oder auf einen Materialfehler beruhen, werden nicht berechnet. Schäden, die den nutzenden Personen sowie Dritten durch die Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten entstehen, die nicht von der Feuerwehr selbst bedient werden, werden nicht ersetzt. (8) Für nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen sind Gebühren nach vergleichbaren Leistungen zu berechnen. Die Einsatzleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der
--	--	---

§ 5 Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig. (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten. (3) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.	<i>In Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterungen 5.3.5.1, 5.3.5.2 (Anlage).</i>	einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte. § 5 Erstattung von Auslagen Bei Erbringung von Leistungen durch Dritte (wie Aufwendungen für Sonderlöschmittel, Ausgaben für verbrauchbare Stoffe, die unmittelbar zur Gefahrenabwehr verwendet werden) werden diesen die Auslagen in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. § 6 Fälligkeit, Stundung oder Erlass und Einziehung der Gebühren (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides (§ 4 Abs. 1) fällig. (2) Auf Verlangen sind die Gebühren im Voraus zu entrichten oder es ist in der voraussichtlichen Höhe der Gebühren eine Sicherheit zu leisten. (3) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgewichen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund Interesses der Gemeinde Heidgraben gerechtfertigt ist. Im Übrigen
---	--	--

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes. § 6 Gebührentarif 1. Gebühren für Personal 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehöriger DM 40,00/h 1.2 bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehöriger DM 23,00/h 2. Gebühren für Fahrzeug und Geräte ohne Personal In den Gebühren sind Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel, Pressluft u.a. und Betriebswaserverbrauch werden gesondert berechnet. Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge DM 140,00/h	<i>Aussonderung des Gebührentarifs als Anlage der Satzung für eine bessere Übersichtlichkeit.</i>	findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Heidgraben in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vollstreckungsbestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
---	--	--

Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Tragkraftspritze TS 8	DM 70,00/h		
Tragkraftspritzen (einschl. Transport und Zubehör)	DM 70,00/h		
Sonstige Kraftfahrzeuge	DM 90,00/h		
Anhänger-Fahrzeuge (einschl. Transport)	DM 45,00/h		
Grobsaug- oder Lenzpumpe	DM 65,00/h		
3. Gebühren für Atemschutzgeräte			
Für Einsatz oder Prüfung der Atemschutzgeräte werden neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffer 1 und 2 erhoben:	je Gerät	DM 30,00/h	
4. Gebühren für Geräte und Ausrüstung			
4.1 <u>Wasserfördergeräte und Zubehör</u>			
Standrohr mit Schlüssel		DM 25,00	
Verteilungsstück		DM 7,00	
Strahlrohr		DM 7,00	
Elektropumpe		DM 38,00	
sonst. wasserführende Armaturen	je Stück	DM 7,00	
Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)		DM 13,00	
Druck- und Saugschlauch		DM 20,00	

4.2 <u>Löschgeräte</u> Feuerlöscher DM 7,00 Kübelspritze DM 7,00 4.3 <u>Rettungsgeräte</u> Anstell- oder Steckleiter DM 13,00 Klappleiter DM 7,00 Schiebleiter DM 13,00 Flaschenzug DM 13,00 Winden DM 13,00 Rettungsschere DM 40,00 4.4 <u>Hilfsgeräte</u> Arbeitsleine DM 5,00 Tau oder Drahtseil (je 10 m) DM 7,00 Die Gebühren zu Ziffer 4 werden für je angefangene 24 Stunden berechnet. Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben. 5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen 5.1 <u>Löschzug</u> DM 600,00 – 1.200,00 Soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach Ziffer 1 – 3 einen höheren Betrag ergibt. 5.2 <u>Sonstige Fahrzeuge und Geräte</u> Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2. 6. Sonstige Gebühren		
---	--	--

6.1 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 4. 6.2 Für die Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4. 6.3 In begründeten Fällen können auf Antrag statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. In diesen Fällen entscheidet nach Stellungnahme durch den Wehrführer der Finanzausschuss. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebühren abweichen. 7. Gebühren für Verpflegung und Erfrischungen des Personals Bei Einsätzen von über 2 Stunden werden Selbstkosten in Rechnung gestellt zuzüglich 10 % Verwaltungskosten.		
--	--	--

§ 7 Haftung Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen, wenn sie von der Feuerwehr nicht selbst bedient werden.		§ 7 Rechtsmittel (1) Gegen den Gebührenbescheid (§ 4 Absatz 1) steht der gebührenpflichtigen Person innerhalb eines Monats nach Zustellung der Widerspruch offen. Der Widerspruch ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben zu erheben. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig erhoben werden. (2) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung. § 8 Haftung (1) Die Gemeinde Heidgraben haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten. (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen/ Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr
--	--	--

		Heidgraben bedient werden, übernimmt die Gemeinde Heidgraben keine Haftung. (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei gebühren- oder kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Gebühren- oder Kostenschuldner neben den Gebühren in Rechnung gestellt, wenn ihr oder die von ihm beauftragte Person ein Verschulden trifft. (4) Zum Gebrauch überlassene Gegenstände (Fahrzeuge und Geräte) sind sorgfältig zu behandeln. Für Geräte haftet derjenige, dem diese zum Gebrauch überlassen wurden. Dieser hat für Gegenstände, die während der Gebrauchsüberlassung beschädigt wurden oder in Verlust geraten sind, die Kosten für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen zu übernehmen. (5) Schäden und Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehren verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht berechnet. (6) Für sonstige Personen und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet
--	--	--

	<i>Einfügung der Datenschutzbestimmungen in Anlehnung an den Kommentar zu § 29 BrSchG, Erläuterungen 5.3.9 (Anlage).</i>	die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 33 Brandschutzgesetz bleibt unberührt. § 9 Datenschutzbestimmungen (1) Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27.04.2016 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung. (2) Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet. (3) Erforderliche Daten sind: a) Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Bürgerschuldners bzw. der gesetzlichen Vertreter,
--	---	---

§ 8 Inkrafttreten Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 16.10.1973 außer Kraft. Heidgraben, den 31.03.1993 Gemeinde Heidgraben Der Bürgermeister gez. Tesch		b) KFZ-Kennzeichen, Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Fahrzeughalters, c) die tatsächlichen Angaben zum Grund und der Höhe der Gebührenpflicht/ Kostenersatzpflicht. (4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner werden soweit möglich die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Absatz 3 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind unter anderem Ordnungsbehörden, Meldebehörden, das Kraftfahrtbundesamt, die Polizei sowie ggf. Zeugen. § 10 Inkrafttreten Die Gebührensatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben vom 31. März 1993 außer Kraft Heidgraben, den _____ 2021 Jürgensen Gemeinde Heidgraben
--	--	--

		Bürgermeister																				
	Gebührensätze auf Grundlage der VVKVO in der Fassung vom 18.09.2017.	Gebührentarif der Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben <table><tr><td></td><td>€/Stunde</td></tr><tr><td>1. Gebühren für Personalleistungen</td><td></td></tr><tr><td>Personal der Feuerwehr Heidgraben</td><td>63,00</td></tr><tr><td></td><td></td></tr><tr><td>2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte</td><td></td></tr><tr><td>Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.</td><td></td></tr><tr><td>2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht</td><td></td></tr><tr><td>a. bis 5 t</td><td>19,00</td></tr><tr><td>b. bis 10 t</td><td>26,00</td></tr><tr><td>c. über 10 t</td><td>33,00</td></tr></table>		€/Stunde	1. Gebühren für Personalleistungen		Personal der Feuerwehr Heidgraben	63,00			2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte		Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.		2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht		a. bis 5 t	19,00	b. bis 10 t	26,00	c. über 10 t	33,00
	€/Stunde																					
1. Gebühren für Personalleistungen																						
Personal der Feuerwehr Heidgraben	63,00																					
2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte																						
Betriebsstoffkosten sind in den Gebühren enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölaufsaugmittel und Betriebswasser werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten gesondert berechnet.																						
2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und anderen handelsüblichen Fahrzeugen bei einem zulässigen Gesamtgewicht																						
a. bis 5 t	19,00																					
b. bis 10 t	26,00																					
c. über 10 t	33,00																					

		2.2 Wasserwerfer, Kehrmaschinen und andere Spezialfahrzeuge bei einem zulässigen Gesamtgewicht	
		a. bis 6 t	97,50
		b. bis 9,5 t	129,50
		c. über 9,5 t	194,50
		3. Gebühren für Atemschutzgeräte	
		<i>Neben der Gebührenfestsetzung nach Ziffern 1 und 2 wird je Gerät erhoben:</i>	16,00
		4. Gebühren für überlassene Geräte und Ausrüstungen	
		4.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
		a. Standrohr mit Schlüssel	13,00
		b. Verteilungsstück	4,00
		c. Strahlrohr	4,00
		d. Elektropumpe	20,00
		e. Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	4,00
		f. Schnellkupplungsrohr (etwa 6 m)	7,00
		g. Druck- und Saugschlauch	11,00
		4.2 Löschgeräte	
		a. Feuerlöscher	4,00
		b. Kübelspritze	4,00

		4.3 Rettungsgeräte und Hebezeuge	
		a. Anstell- und Steckleiter	7,00
		b. Klappleiter	4,00
		c. Schiebleiter	7,00
		d. Flaschenzug	7,00
		e. Winden	7,00
		f. Rettungsschere	21,00
		4.4 Hilfsgeräte	
		a. Arbeitsleine	3,00
		b. Tau oder Drahtseil (je 10 m)	4,00
		5. Pauschalen	
		Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	281,00
		Gelb markiert = aus der alten Satzung übernommen, DM in € umgerechnet Alternativ können die Beträge bei seltener Abrechnung rausgenommen werden, da in der Satzung festgelegt ist, dass bei keiner Festlegung im Gebührentarif Beträge nach vergleichbaren Leistungen abzurechnen sind (§ 4 Abs. 8).	

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0889/2021/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 07.09.2021
Bearbeiter: Stephan Tronnier	AZ: 131.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Heidgraben für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Wehrvorstand vorgelegt und ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Kameradschaftskasse bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

Fördermittel durch Dritte:

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung.

Beschlussvorschlag:

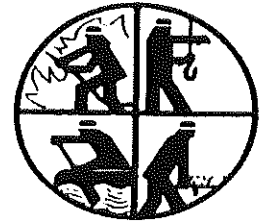
Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung 2021 sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2020 der Freiwilligen Feuerwehr Heidgraben zuzustimmen.

Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:

Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2020
Einnahmen- und Ausgabenplan 2021

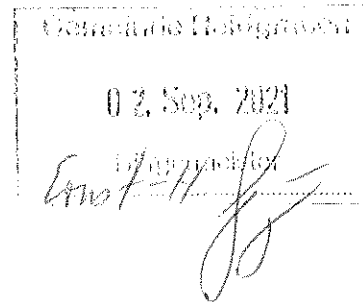
Freiwillige Feuerwehr Heidgraben



FF Heidgraben Uetersenerstr. 8 25436 Heidgraben

Seit 1934

An den Bürgermeister
der Gemeinde Heidgraben
Uetersenerstr. 8
25436 Heidgraben



Heidgraben, den 29.08.2021

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Heidgraben
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021**

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

Ihre Freiwillige Feuerwehr hat auf seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.08.2021
beiliegenden Einnahme- und Ausgabeplan für 2021 beschlossen.
Ich überreiche Ihnen daher eine Ausfertigung zur weiteren Veranlassung und zum Verbleib.

Mit kameradschaftlichem Gruß

T. Steffen

(HBM T. Steffen Wehrführer)

Wehrführer HBM Tobias Steffen
Schulstraße 49, 25436 Heidgraben
Handy: 015110510711 Privat: 04122 9679903

stv. Wehrführer HLM Björn Sommer
Rue de Challes 23, 25436 Heidgraben
Handy: 0179 2002140 Privat:

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG
IBAN: DE11 2219 1405 0047 8130 90 BIC: GENODEF1PIN

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2020

Gesamtplan



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	5.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	4.800,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	600,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	850,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	7.000,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	500,00 €		13	Sonstige Ausgaben	3.700,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	6.850,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	16.350,00 €		8-15	Gesamtausgaben	16.350,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 1.1.2020	17.117,11 €
Entnahme	6.850,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	10.267,11 €

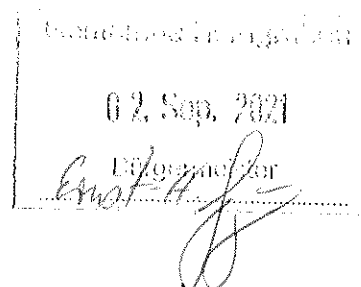
Freiwillige Feuerwehr Heidgraben



FF Heidgraben Uetersenerstr. 8 25436 Heidgraben

Seit 1934

An den Bürgermeister
der Gemeinde Heidgraben
Uetersenerstr. 8
25436 Heidgraben



Heidgraben, den 29.08.2021

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Heidgraben
Einnahmen- und Ausgabenrechnung für das Haushaltsjahr 2020**

Sehr geehrter Herr Jürgensen,

Ihre Freiwillige Feuerwehr hat auf seiner Mitgliederversammlung am 06.08.2021 die beiliegende Einnahme- und Ausgaberechnung für das Haushaltsjahr 2020, nach vorheriger Prüfung durch die Kassenprüfer, beschlossen.

Ich überreiche Ihnen daher eine Ausfertigung zur weiteren Veranlassung und zum Verbleib.

Mit kameradschaftlichem Gruß

T. Steffen

(HBM T. Steffen Wehrführer)

Wehrführer HBM Tobias Steffen
Schulstraße 49, 25436 Heidgraben
Handy: 015110510711 Privat: 04122 9679903

stv. Wehrführer HLM Björn Sommer
Rue de Challes 23, 25436 Heidgraben
Handy: 0179 2002140 Privat:

Bankverbindung: VR Bank Pinneberg eG
IBAN: DE11 2219 1405 0047 8130 90 BIC: GENODEF1PIN

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Heidgraben
Einnahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020



Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.910,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.670,93 €	
1	Zuwendungen von Dritten	1.198,20 €		9	Ausgaben für Einreden, Geschenke und ähnliche Anlässe	421,35 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	1.696,50 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.195,38 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	99,97 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	592,93 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.387,63 €		8-15	Gesamtausgaben	5.387,63 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand des Sondervermögens am 01.01.2020	17.117,11 €
Entnahme	592,93 €
Zuführung	- €
Aktueller Stand des Sondervermögens	16.524,18 €

© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

02.08.2021

H. Hermann

T. Verhaer

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0911/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.11.2021
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Neubau Feuerwehrgerätehaus Heidgraben - Kostenübersicht, Freigabe der Mehrkosten

Sachverhalt:

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses schreitet voran und nach aktueller Planung soll eine Fertigstellung im Februar 2022 erfolgen. Die derzeitige Lage auf dem Markt führt leider immer wieder zu Terminverschiebungen.

Da bereits diverse Rechnungsstellungen erfolgt sind und eine letztendliche Gesamtkostenprognose immer konkreter wird, wurde im Rahmen der Kostenverfolgung eine Gesamtkostenübersicht erstellt. Diese ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Wie der Gesamtkostenaufstellung entnommen werden kann, beliefen sich die ursprünglichen Kosten aus der Kostenberechnung auf 1,735 Mio. € (die Kostenberechnung basierte auf Werten aus 2019, die jährliche Kostensteigerung in Höhe von ca. 5-6 % bis zur Ausschreibung im November/Dezember 2020 ist darin nicht berücksichtigt.)

Die aktuelle Kostenprognose beläuft sich auf 1.867 Mio. €. Die Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung lassen sich wie folgt erklären:

- Mehrkosten im Rahmen der normalen jährlichen Kostensteigerung (5 %) rund 86.000 €
- Mehrkosten in Höhe von rund 30.000 € für eine zusätzliche Außentreppe durch die Änderungen des Brandschutzkonzeptes (Auflage des Kreises Pinneberg)
- Mehrkosten im Bereich Erd- und Entwässerungsarbeiten in Höhe von 20.000 €. Diese setzen sich zusammen aus erheblich mehr Mutterboden, der abgefahren werden musste und damit verbunden mehr Füllboden, der ins Baufeld eingebracht werden musste. Weiterhin war ursprünglich geplant, den Schotter, im Bereich des neuen Baufeldes der Feuerwehr, als Unterboden für den neu zu errichtenden Parkplatz zu verwenden. Da die Schotterfläche jedoch sehr

stark mit humushaltigem Boden durchzogen war, stellte sich der Schotter als Unterboden als ungeeignet dar, musste abgefahren werden und für den Unterboden des Parkplatzes teils neuer Boden herangefahren werden.

- Mehrkosten im Bereich Sanitärarbeiten gegenüber der Kostenberechnung in Höhe von 2.000 €. Diese sind entstanden, da gegenüber der ursprünglichen Planung die Warmwasserversorgung von Durchlauferhitzern auf eine Warmwasserversorgung mit einem Trinkwasserspeicher umgestellt wurde. (Vorbeugende Maßnahme hinsichtlich Legionellen.)
- Mehr- und Minderausgaben durch die Umplanung im Bereich der Pfosten-Riegel-Fassade. Da sich die Herstellung der Pfosten-Riegel-Fassade in Stahl bei der derzeitigen Wirtschaftslage als absolut unwirtschaftlich herausgestellt hat, wurde die Herstellung der Fassade in einer Holz-/Alukonstruktion geändert, um die Baukosten im Rahmen zu halten.

Betrachtet man die heutige wirtschaftliche Lage (zum Teil extrem hohe Kosten in allen baulichen Bereichen) und die jährliche Kostensteigerung (gerade seit Anfang 2021) liegen die Kostenerhöhungen im Rahmen. Die Mehrkosten in Höhe von ca. 120.000 € gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung sind im Haushalt 2022 zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

Für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurde der Gemeinde vom Land eine Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 350.000 € bewilligt. Die Mehrkosten können damit abgedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt:

Die Mehrkosten in Höhe von 120.000 € für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses werden im Haushalt 2022 bei dem Projekt 3/13000.940000 bereitgestellt.

Ernst-Heinrich Jürgensen

Anlagen:

Übersicht Kostenverlauf



Kostenverlauf

Projekt

2105

(2105) Neubau Feuerwehrhaus Heidgraben



Planverfasser

Butzlaff + Tewes

ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH

Barmstedter Straße 12

25364 Brande-Hörnerkirchen

Tel.: 04127-9784280

Fax: 04127-9568

post@butzlafftewes.de

Bauvorhaben

Neubau Feuerwehrhaus

Freiwillige Feuerwehr Heidgraben

Uetersener Str.

25436 Heidgraben

Bauherr

Gemeinde Heidgraben

Uetersener Str. 8

25436 Heidgraben

Bauleitung

Butzlaff + Tewes GmbH

ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH

Barmstedter Straße 12

25364 Brande-Hörnerkirchen

Tel.: 04127-9784280

Fax: 04127-9568

E-Mail: post@butzlafftewes.de

Auswertung nach

Leistungsverzeichnissen/ Gewerken

LV-Kostenvergleich

Seiten o. Anlage(n) / Dokumentnr.

Seiten: 3

BT Kostenverlauf Projektübersicht (nur LV-Ebene 1)



Kostenverlauf (2105) Neubau Feuerwehrhaus Heidgraben (2105)

Leistung		Kostenberechnung Gewerkeschätzung		Kostenvoranschlag Leistungsverzeichnis		Kostenanschlag Aufträge				Rechnungsfreigabe		Kostenprognose % zu GWS = Erkannte Mehrkosten				
Nr.	Bezeichnung/ Firma	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Vergabe Netto	Nachtrag Netto	Auftrag Netto	Brutto	Rechnung	Brutto	Prognose = 100%	Brutto	% zu GWS	% zu Auftrag	% zu Rechn.
Projekt 2105 Gesamt (2105) Neubau Feuerwehrhaus Heidgraben		1.458.184,13	1.735.239,14	1.496.954,11	1.781.375,39	1.512.739,76	15.767,89	1.528.507,65	1.818.924,10	567.025,19	670.563,14	1.569.060,72	1.867.182,26	108%	103%	277%
02	Gerüstbauarbeiten (XERVON GmbH) Fa: XERVON GmbH	13.299,50	15.826,41	14.110,48	16.791,47	11.239,10	24,00	11.263,10	13.403,09	6.240,70	7.426,43	15.835,87 Quelle:MIX / REC(AMP)	18.844,69	119%	141%	254%
03	Erd- und Entwässerungskanalarbeiten Feuerwehrhaus (...) Fa: Lopacinski Tiefbau	47.350,00	56.346,50	30.577,50	36.387,23	23.832,00	20.253,05	44.085,05	52.461,21	44.238,80	52.257,27	44.238,80 Quelle:MIX / REC(AMP)	52.644,17	93%	100%	100%
12	Mauer- und Stahlbetonarbeiten (Sommer und Söhne G... Fa: Sommer und Söhne GmbH, Bauunternehmung	262.129,88	311.934,56	254.533,28	302.894,60	270.015,14	5.432,52	275.447,66	327.782,72	258.908,62	308.101,26	285.600,67 Quelle:MIX / REC(AMP)	339.864,80	109%	104%	110%
16	Zimmer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten (Nils-Rich... Fa: Nils-Richard Richardsen Zimmerei	9.472,00	11.271,68	52.639,75	62.641,30	55.009,00	-	55.009,00	65.460,71	18.189,85	21.645,92	55.306,66 Quelle:MIX / REC(AMP)	65.814,93	584%	101%	304%
17	Stahlbau-, Dach- und Fassadenbauarbeiten (HS Hallen... Fa: HS Hallensysteme GmbH	220.155,00	261.984,45	186.111,75	221.472,98	204.624,85	-500,00	204.124,85	242.908,57	160.020,87	186.854,84	228.101,34 Quelle:MIX / REC(AMP)	271.440,59	104%	112%	143%
23	Putzarbeiten (WM) Fa: WM	15.062,50	17.924,38	12.956,25	15.417,94	13.441,75	-	13.441,75	15.995,68	-	-	13.441,75 Quelle:AUF	15.995,68	89%	100%	0%
24	Fliesen- und Plattenarbeiten (Bodenleger Platzer GmbH) Fa: Bodenleger Platzer GmbH	6.250,00	7.437,50	53.589,25	63.771,21	49.094,56	-	49.094,56	58.422,53	-	-	49.094,56 Quelle:AUF	58.422,53	786%	100%	0%
25	Estricharbeiten (HG Bau Fußboden GmbH) Fa: HG Bau Fußboden GmbH	13.678,75	16.277,71	16.139,00	19.205,41	17.376,65	-	17.376,65	20.678,21	-	-	17.376,65 Quelle:AUF	20.678,21	127%	100%	0%
26	Türen & Fenster	84.662,50	100.748,38	-	-	-	-	-	-	-	-	- Quelle:(ignoriert)	-	0%	0%	0%
27	Tischlerarbeiten (Tischlerei Girnus GmbH, Girnus) Fa: Tischlerei Girnus GmbH, Girnus	-	-	32.250,00	38.377,50	49.651,01	566,00	50.217,01	59.758,24	13.695,01	16.297,06	50.217,01 Quelle:MIX / REC(AMP)	59.758,24	0%	100%	367%
28	Pfosten-Riegel-Fassade (Tischlerei Girnus GmbH, Girn... Fa: Tischlerei Girnus GmbH, Girnus	-	-	61.400,00	73.066,00	61.700,00	-6.417,00	55.283,00	65.786,77	7.500,00	8.925,00	55.283,00 Quelle:MIX / AUF	65.786,77	0%	100%	737%
33	Baureinigungsarbeiten (SCHÄTZPREIS) Fa: SCHÄTZPREIS	3.000,00	3.570,00	3.000,00	3.570,00	3.000,00	-	3.000,00	3.570,00	-	-	3.000,00 Quelle:AUF	3.570,00	100%	100%	0%
34	Maler- und Lackierarbeiten (Malereifachbetrieb, Czekall... Fa: Malereifachbetrieb, Czekalla GmbH, Elmar	39.441,50	46.935,39	19.874,55	23.650,71	18.049,63	-	18.049,63	21.479,06	3.815,34	4.540,25	19.272,49 Quelle:MIX / REC(AMP)	22.934,26	49%	107%	505%
36	Bodenbelagarbeiten (Lohmar Bodenbeläge) Fa: Lohmar Bodenbeläge	14.640,00	17.421,60	10.508,75	12.505,41	10.347,25	-	10.347,25	12.313,23	-	-	10.347,25 Quelle:AUF	12.313,23	71%	100%	0%
39	Trockenbauarbeiten (HSB Hamburger Systembau GmbH) Fa: HSB Hamburger Systembau GmbH	21.375,00	25.436,25	39.610,50	47.136,50	42.608,55	-5.271,00	37.337,55	44.431,68	15.454,63	18.391,01	37.514,08 Quelle:MIX / REC(AMP)	44.641,76	176%	100%	243%
40	Heizung und Lüftung (Kurt Möller, Heizungsbau GmbH) Fa: Kurt Möller, Heizungsbau GmbH	127.100,00	151.249,00	145.835,50	173.544,25	136.402,80	-	136.402,80	162.319,33	19.495,92	23.200,14	136.402,80 Quelle:MIX / REC(AMP)	162.319,33	107%	100%	700%
41	Sanitärarbeiten (Christoph Projektgesellschaft mbH) Fa: Christoph Projektgesellschaft mbH	53.600,00	63.784,00	49.271,67	58.633,29	46.720,08	2.082,52	48.802,60	58.075,09	-	-	48.802,60 Quelle:AUF	58.075,09	91%	100%	0%
50	Blitzschutz- / Erdungsanlagen, Überspannungsschutz (J... Fa: Jebsen GmbH	6.395,00	7.610,05	6.295,00	7.491,05	7.640,00	-	7.640,00	9.091,60	-	-	7.640,00 Quelle:AUF	9.091,60	119%	100%	0%
53	Elektroarbeiten (MB, Telekommunikation & Elektrotechn... Fa: MB, Telekommunikation & Elektrotechnik	69.877,50	83.154,23	83.555,13	99.430,60	69.379,09	-	69.379,09	82.561,12	1.302,25	1.549,68	69.379,09 Quelle:MIX / REC(AMP)	82.561,12	99%	100%	5.328%
55	Estrichrandwinkel (Bruhnsen) Fa: Bruhnsen	-	-	-	-	559,63	-	559,63	665,96	-	-	559,63 Quelle:AUF	665,96	0%	100%	0%
56	Einbauküche (Küchen Kontor Johannsen) Fa: Küchen Kontor Johannsen	-	-	-	-	3.335,00	-	3.335,00	3.968,65	-	-	3.335,00 Quelle:AUF	3.968,65	0%	100%	0%
57	Digitalfunk (Kreisfeuerwehrzentrale Pinneberg) Fa: Kreisfeuerwehrzentrale Pinneberg	-	-	-	-	2.521,00	-	2.521,00	2.999,99	-	-	2.521,00 Quelle:AUF	2.999,99	0%	100%	0%
58	Spinde (MTN Einsichtung und Montage GmbH) Fa: MTN Einsichtung und Montage GmbH	-	-	-	-	12.500,00	-	12.500,00	14.875,00	-	-	12.500,00 Quelle:AUF	14.875,00	0%	100%	0%
59	Leitstellentisch (Tischlerei Girnus GmbH) Fa: Tischlerei Girnus GmbH	-	-	-	-	2.800,00	-	2.800,00	3.332,00	-	-	2.800,00 Quelle:AUF	3.332,00	0%	100%	0%
80	Straßen, Wege, Plätze - Außenanlagen (von Oertzen) Fa: von Oertzen	78.795,00	93.766,05	109.795,75	130.656,94	105.778,67	967,80	106.746,47	127.028,30	16.793,20	19.743,98	106.746,47 Quelle:MIX / REC(AMP)	127.028,30	135%	100%	636%
81	Gebäudeeinmessung (Dipl.-Ing. Martin Felshart, Öffentl.... Fa: Dipl.-Ing. Martin Felshart, Öffentl. bes	-	-	-	-	1.370,00	-	1.370,00	1.630,30	1.370,00	1.630,30	1.370,00 Quelle:MIX / REC(AMP)	1.630,30	0%	100%	100%
90	Nebenkosten (Nebenkosten) Fa: Nebenkosten	220.000,00	261.800,00	220.000,00	261.800,00	220.000,00	-1.370,00	218.630,00	260.169,70	-	-	218.630,00 Quelle:AUF	260.169,70	99%	100%	0%

Kostenverlauf

Leistung		Kostenberechnung Gewerkeschätzung		Kostenvoranschlag Leistungsverzeichnis		Kostenanschlag Aufträge				Rechnungsfreigabe		Kostenprognose % zu GWS = Erkannte Mehrkosten				
Nr.	Bezeichnung/ Firma	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Vergabe Netto	Nachtrag Netto	Auftrag Netto	Brutto	Rechnung	Brutto	Prognose = 100%	Brutto	% zu GWS	% zu Auftrag	% zu Rechn.
95	Erschließung (SCHÄTZPREIS) Fa: SCHÄTZPREIS	15.500,00	18.445,00	15.500,00	18.445,00	15.500,00	-	15.500,00	18.445,00	-	-	15.500,00 Quelle:AUF	18.445,00	100%	100%	0%
98	Betriebsausstattung (SCHÄTZPREIS) Fa: SCHÄTZPREIS	136.400,00	162.316,00	79.400,00	94.486,00	58.244,00	-	58.244,00	69.310,36	-	-	58.244,00 Quelle:AUF	69.310,36	43%	100%	0%
Gesamtsumme:		1.458.184,13	1.735.239,14	1.496.954,11	1.781.375,39	1.512.739,76	15.767,89	1.528.507,65	1.818.924,10	567.025,19	670.563,14	1.569.060,72	1.867.182,26	108%	103%	277%

Gesamtsumme:
(2105) Neubau Feuerwehrhaus Heidgraben

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0912/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 01.11.2021
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	08.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Sachstandsbericht und Empfehlung des Ausschusses an die GV über die weitere Planung Schulneubau

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planungen für die Erweiterung der Grundschule wurden in Zusammenarbeit mit der Planungsgruppe durch das Architektenbüro 5 Varianten für einen möglichen Standort und Kubatur für den Erweiterungsbau ausgearbeitet. In die Planung eingeflossen sind u.a. der räumliche Bedarf der Schule, die künftige Ausrichtung der Schule auf eine 2-Zügigkeit, der mögliche Erhalt von Bäumen (vor allem der Buche im südlichen Grundstücksbereich und der Eiche im heutigen Eingangsbereich der Schule) sowie architektonische, städtebauliche und wirtschaftliche Aspekte. Ziel der jetzigen Planung ist es zunächst einen Standort sowie eine mögliche Kubatur für den Erweiterungsbau festzulegen. Einzelheiten zur Gebäudegestaltung, wie z.B. Fassade, Fenster, etc. sowie zur Raumaufteilung innerhalb des Gebäudes werden erst zu einem späteren Zeitpunkt Gestand der Planung werden.

Als Anlage sind der Vorlage die verschiedenen Modelvarianten mit einem groben Kostenvergleich beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

Fördermittel durch Dritte:

Das Land Schleswig-Holstein hat ein neues Förderprogramm für kommunale Schulträger unter dem Titel „Schulbau- und Schulsanierungsprogramm IMPULS 2030 II“

aufgelegt. Für den Kreis Pinneberg sind Fördermittel in Höhe von insgesamt ca. 12 Mio. € vorgesehen. Gefördert werden sollen neben Sanierungen und Umbauten auch die Erweiterungen von Schulgebäuden. Die Maßnahmen müssen allerdings bis zum 15.12.2021 beim Land angemeldet werden und bis 30.06.2024 vollständig abgenommen worden sein.

Ein Förderantrag für die Erweiterung der Grundschule Heidgraben wird amtsseitig vorbereitet. Zur möglichen Förderhöhe kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur- und Bildungswesen empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt:

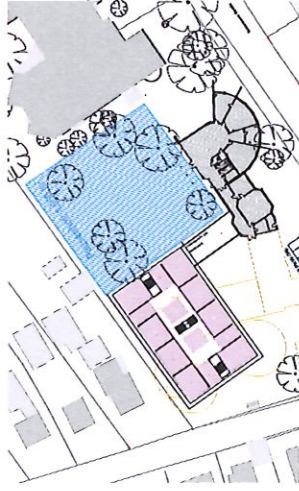
Die weitere Planung für den Erweiterungsbau der Grundschule Heidgraben soll auf Basis der Entwurfsvariante _____ erfolgen.

Ernst-Heinrich Jürgensen

Anlagen:

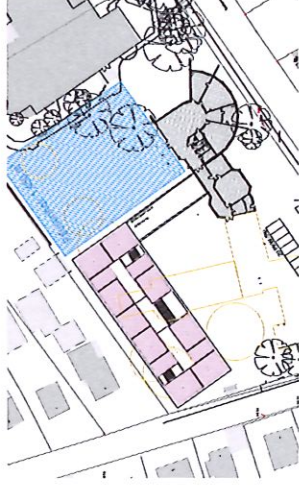
Gegenüberstellung Varianten

Erweiterung Grundschule Heidgraben
Gegenüberstellung Varianten 29.10.2021



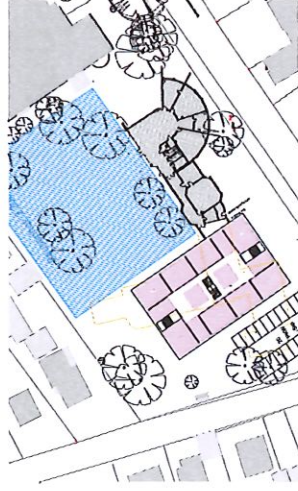
VARIANTE 1:

kein Platz für Baustelleneinrichtung,
so nicht wirtschaftlich darstellbar



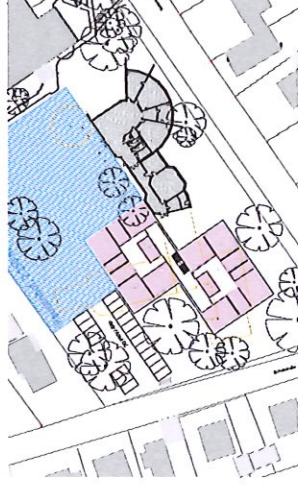
VARIANTE 2:

- Pausenhof geteilt bzw. zu klein
- lange geschlossene Wand an nördlicher Grenze
- Mehrkosten durch unwirtschaftliche Gebäudegeometrie
- Erhalt Eiche nicht möglich
- Zusatzkosten durch Wiederherstellung Belag bei Bestand
- schmaler Baukörper bedingt Mittelflur ohne Zonierung in Jahrgangsbereiche
- + bauliche Begrenzung Schulhof ohne Zaun möglich
- + kleinere Interimslösung (3 Klassencontainer)



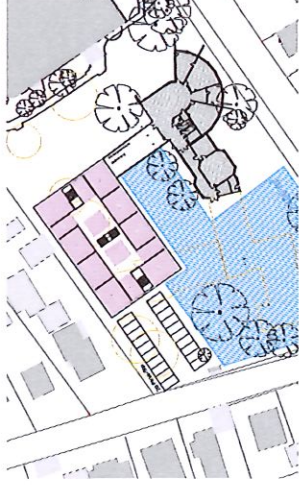
VARIANTE 4:

- größere Interimslösung (7 Klassencontainer)
- Erhalt Eiche nicht möglich
- + bauliche Begrenzung Schulhof ohne Zaun möglich
- + Kostengünstiger, da Abbruch in einem Zuge
- + Adressbildung
- + direkte wettergeschützte Anbindung an Bestand



VARIANTE 5:

- größere Interimslösung (7 Klassencontainer)
- Mehrkosten aufgrund Gebäudegeometrie
- + Erhalt Eiche möglich
- + bauliche Begrenzung Schulhof ohne Zaun möglich
- + Kostengünstiger, da Abbruch in einem Zuge
- + Adressbildung
- + direkte wettergeschützte Anbindung an Bestand
- + kurze Wege und gute Orientierung im Gebäude durch "Magistrale"



VARIANTE 3:

- lange geschlossene Wand an nördlicher Grenze
- Schulhof ohne Fassung, bzw. umlaufend Zaun erforderlich
- Zusatzkosten durch Wiederherstellung Belag bei Bestand
- keine Adresse, Neubau in zweiter Reihe
- kein Schulhof während der Bauphase
- + Erhalt Eiche möglich
- + kleinere Interimslösung (3 Klassencontainer)

Fazit

Die Variante 1 ist aufgrund der beengten Verhältnisse nicht umsetzbar.

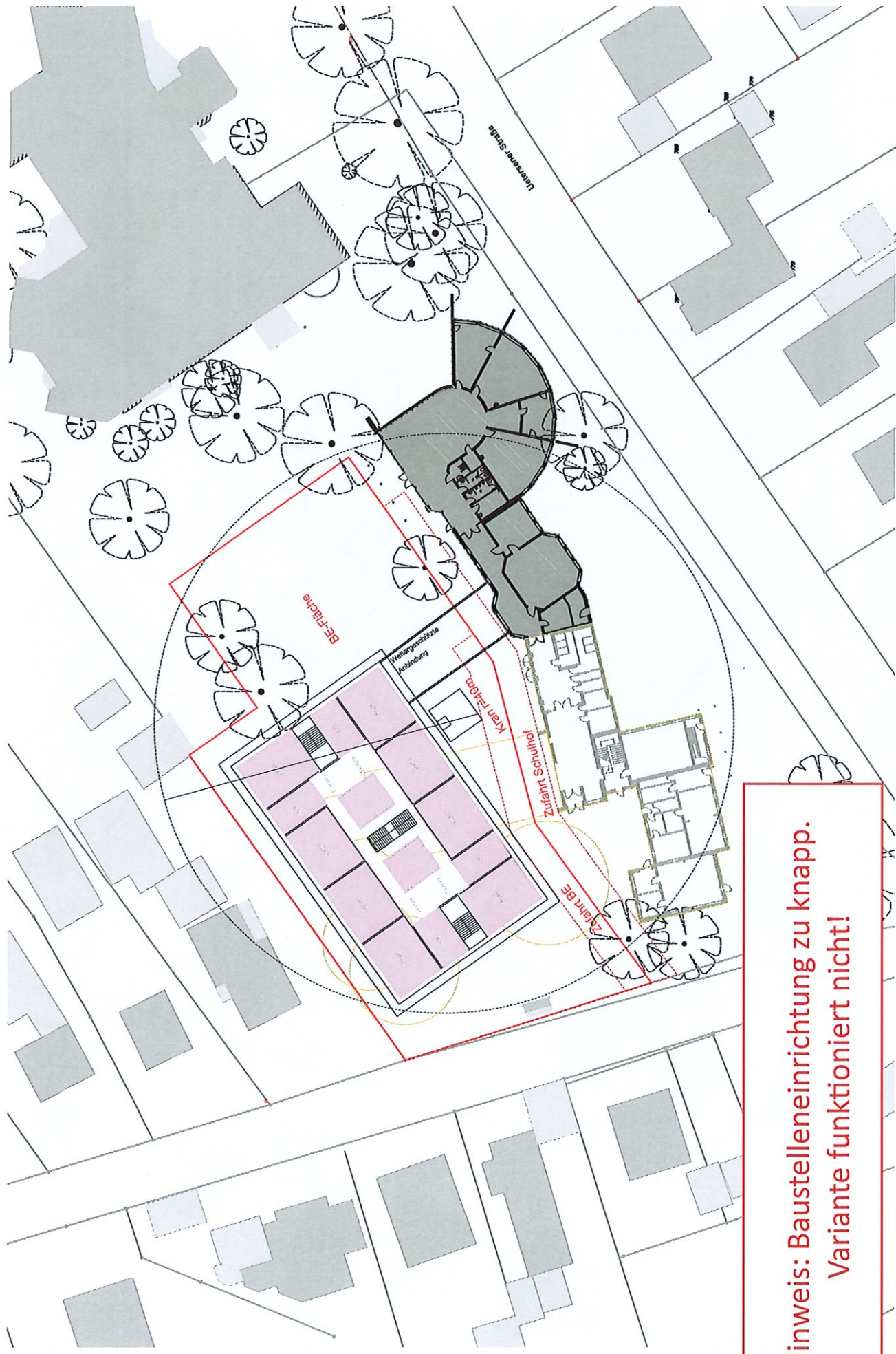
Bei den Varianten 2 + 3 ist positiv, dass der Altbau während der Bauzeit weiter genutzt werden kann, so dass die provisorische Container-Anlage kleiner ausfallen kann.

Nachteilig ist die Anordnung des Baukörpers auf dem Gelände, die sich daraus ergebende Gliederung des Außenraumes sowie die fehlende Anbindung an den Bestand.

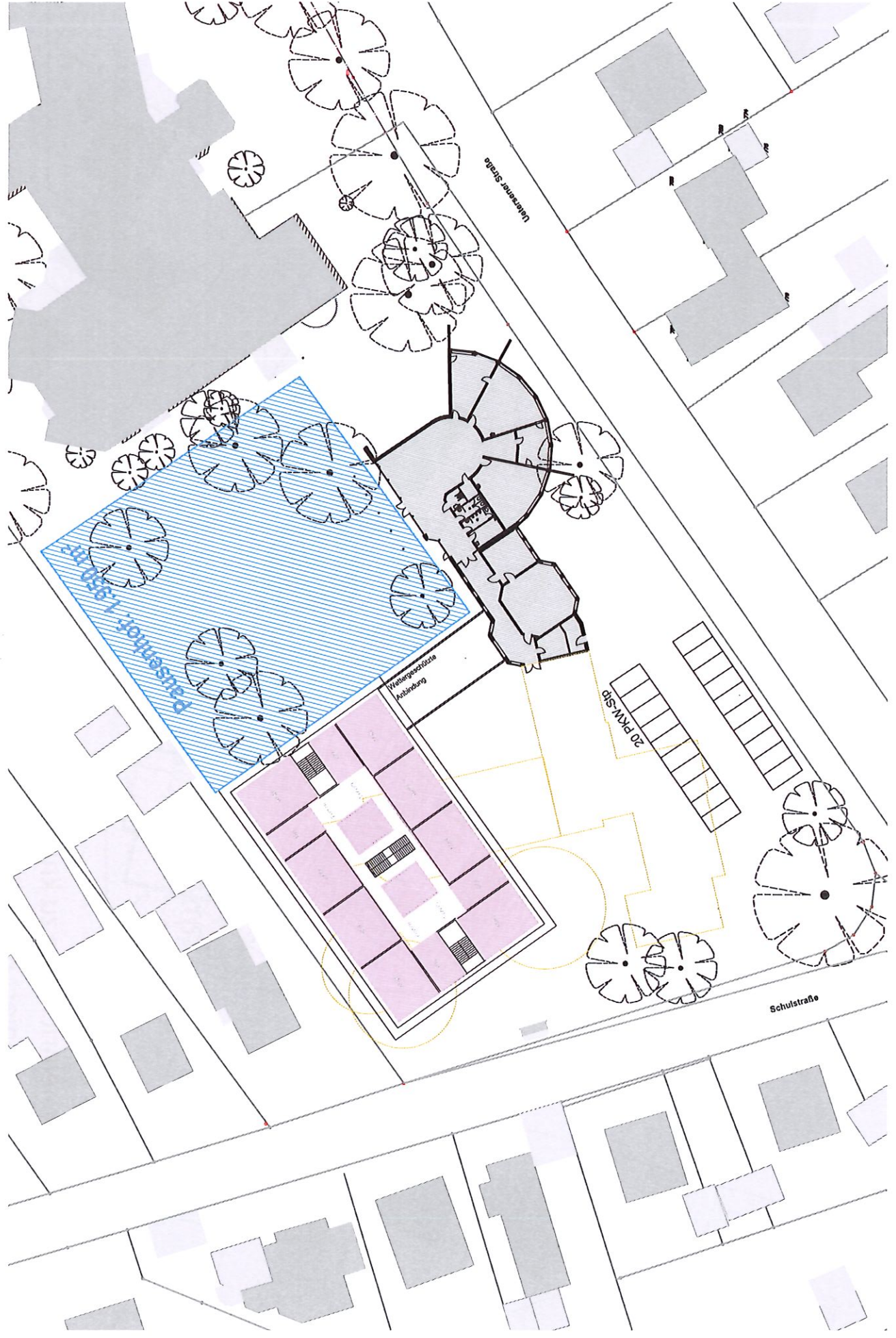
Die Varianten 4 + 5 haben den Vorteil, dass der Neubau direkt an den Bestand anschließt und das Schulgebäude dadurch besser nutzbar ist. Durch die Anordnung des Baukörpers auf dem Grundstück ergibt sich eine gute Fassung des Außenraumes. Mehrkosten für ein größeres Provisorium werden zumindest teilweise ausgeglichen durch:

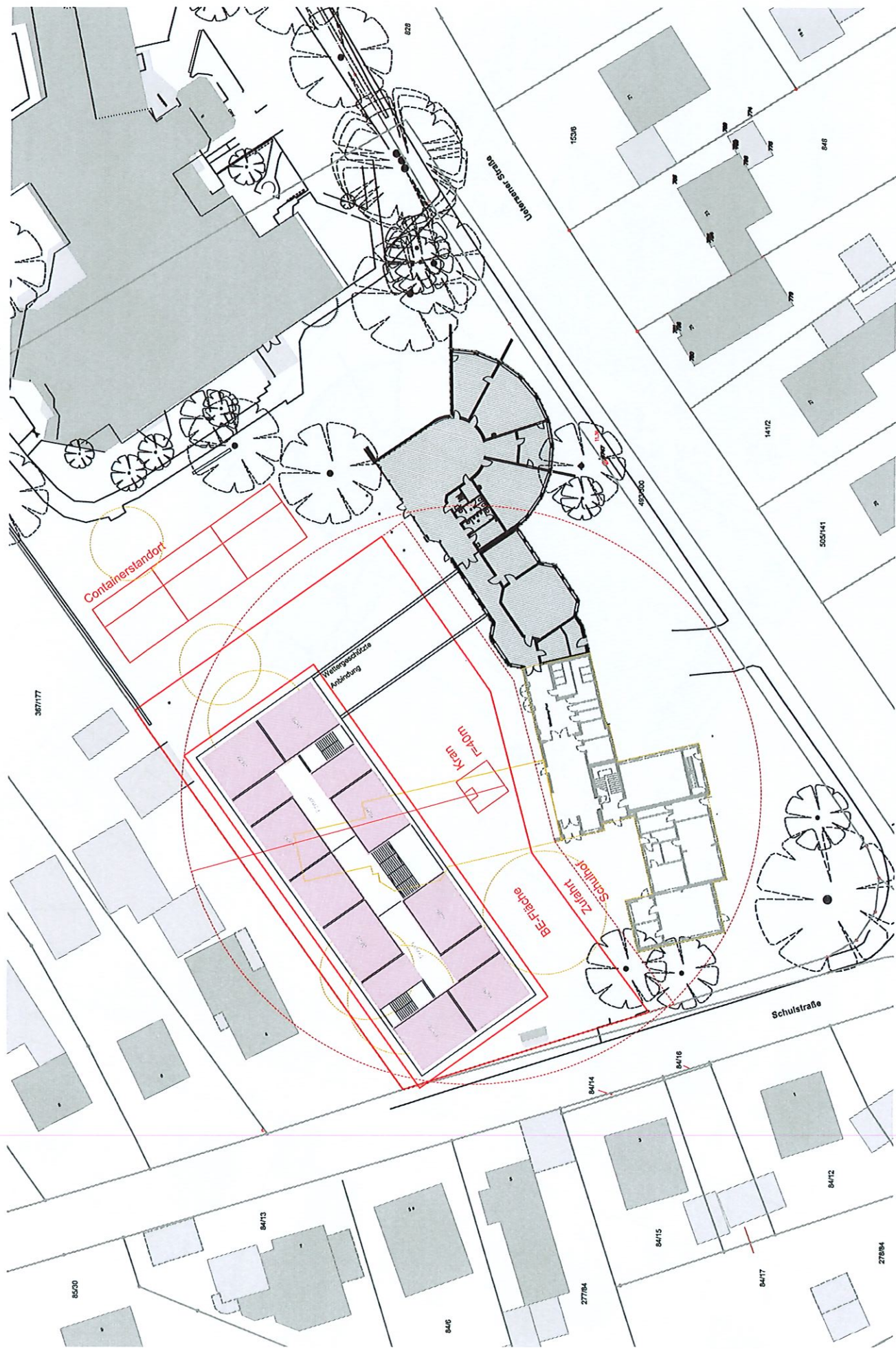
- Entfall einer separaten überdachten Verbindung
- Abbruch in einem Zuge
- Kleinere neu anzulegende Freiflächen
- Kleinere Zuananlage für Schulhof

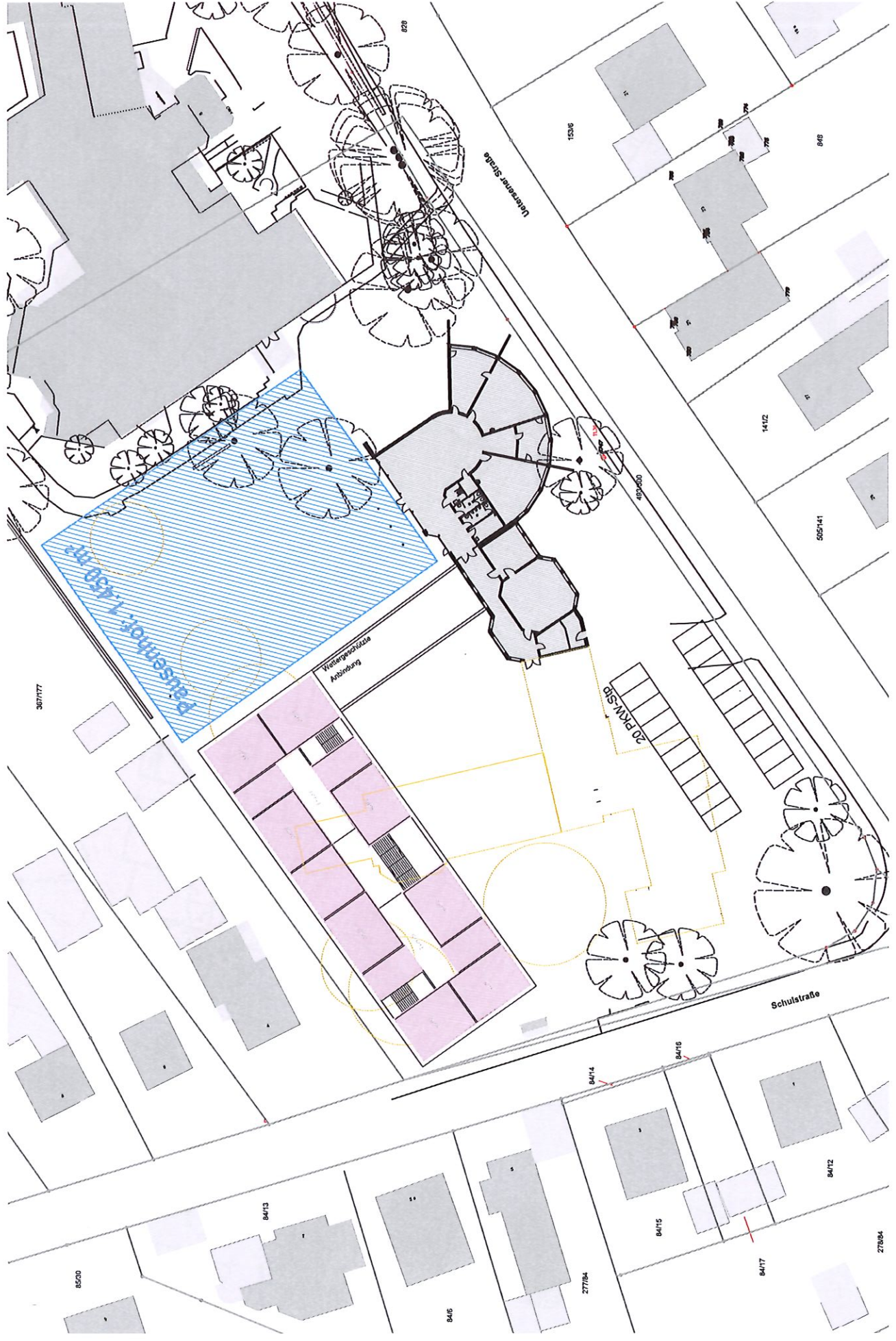
In der Gesamtbetrachtung bietet die Variante 5 aufgrund der Maßstäblichkeit des Baukörpers, der besseren Nutzbarkeit des Gebäudes im Betrieb und des Erhalts der großen Eiche die größten Vorteile bzw. Potentiale.

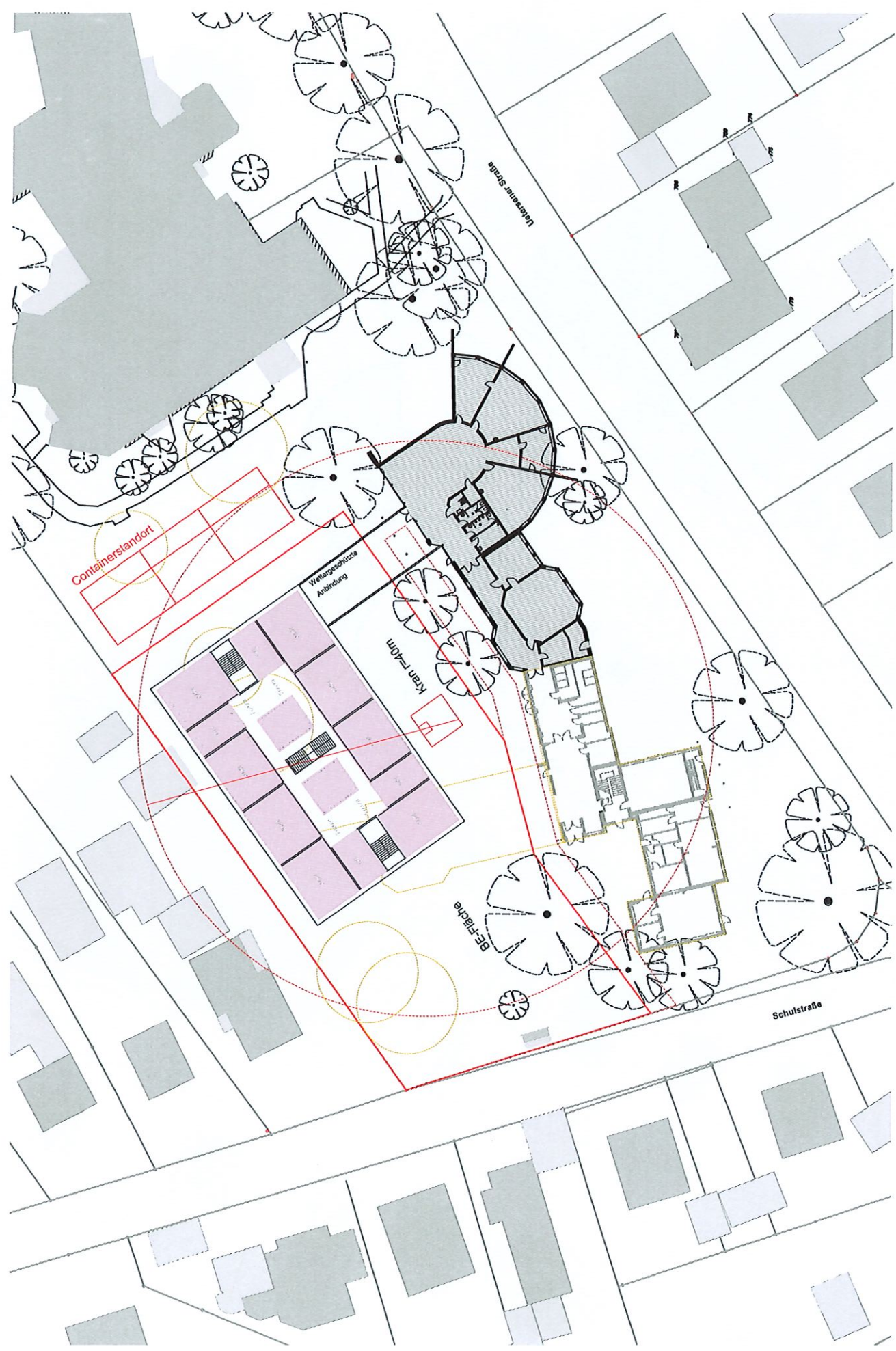


Hinweis: Baustelleneinrichtung zu knapp.
Variante funktioniert nicht!

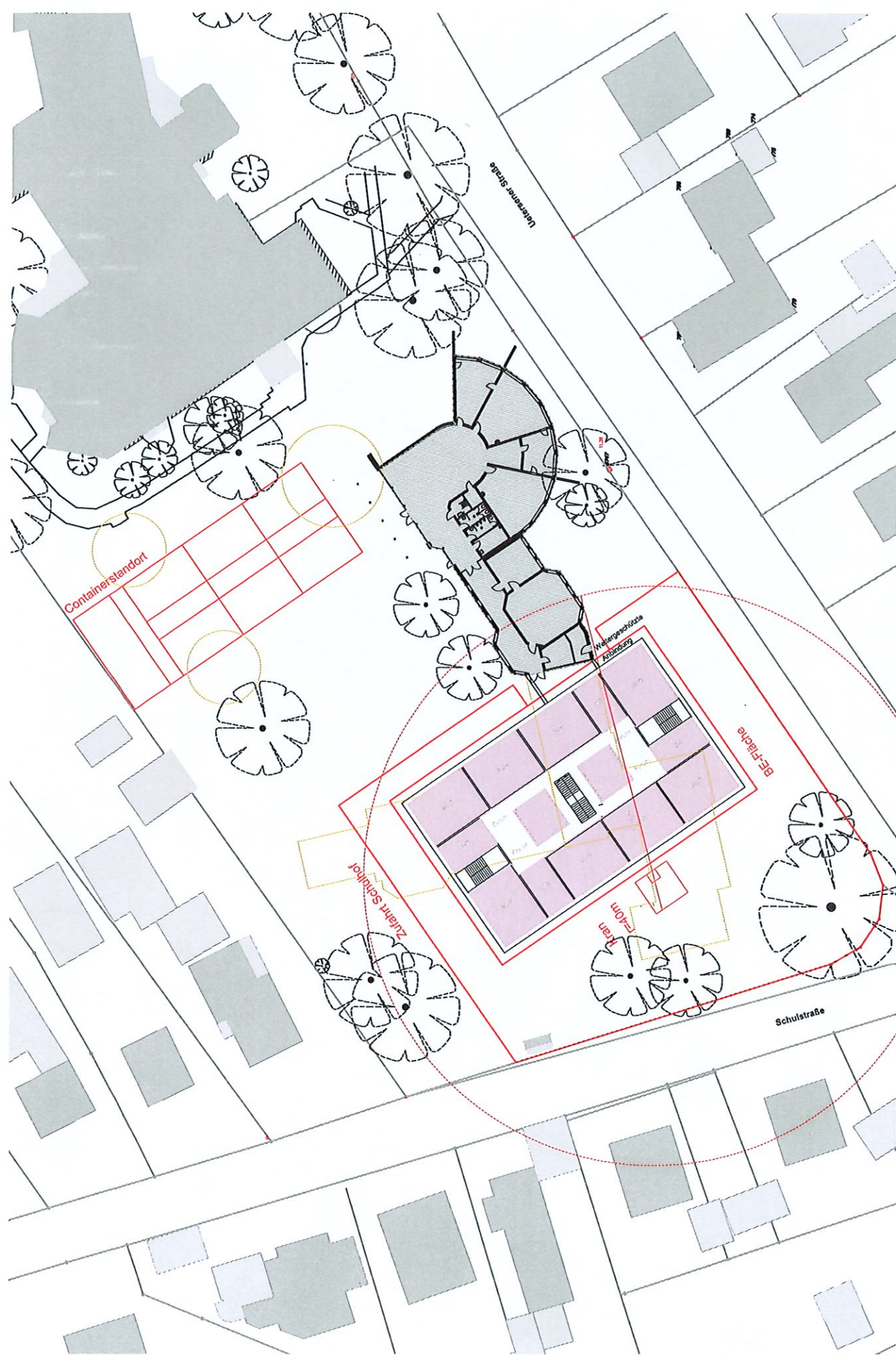


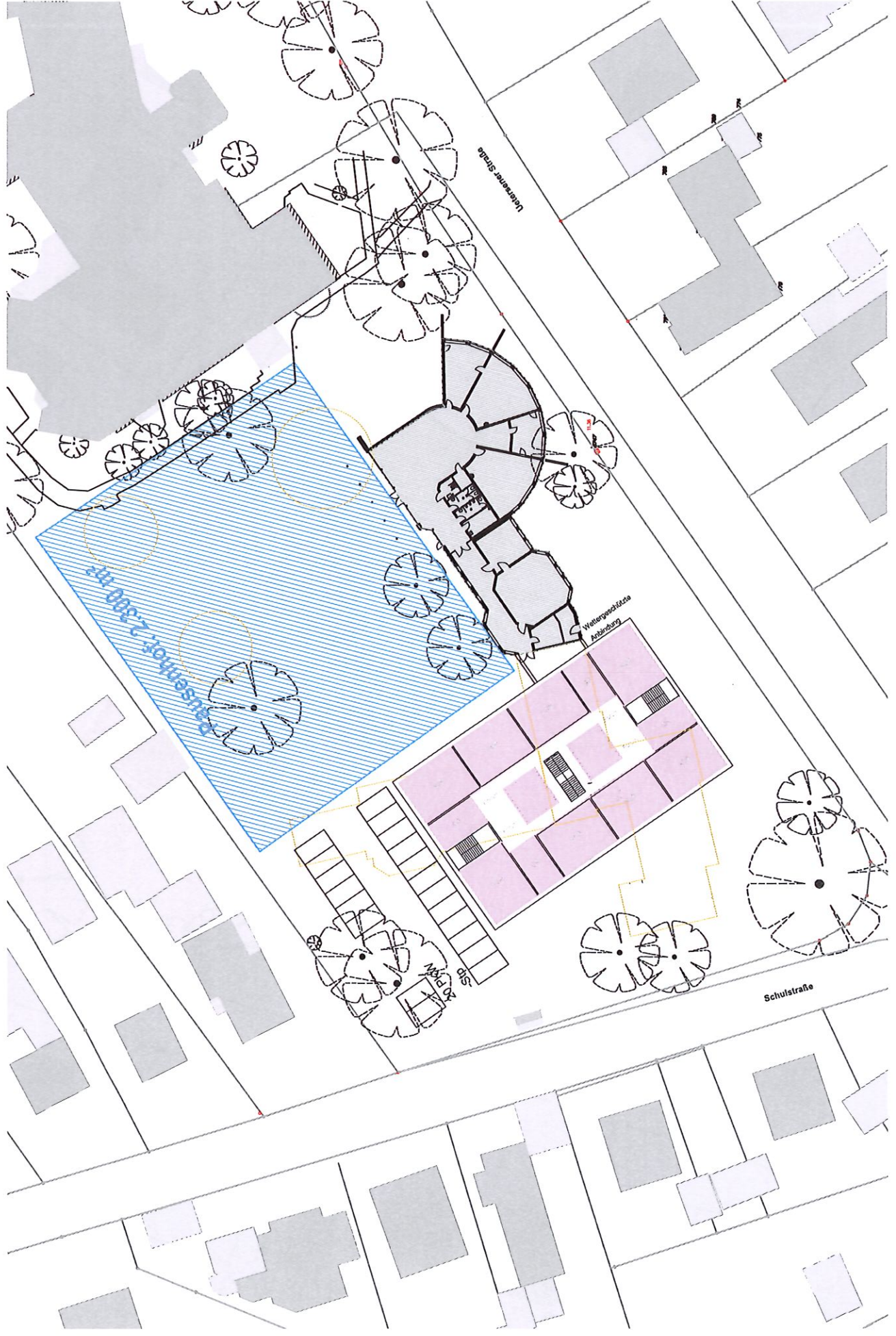


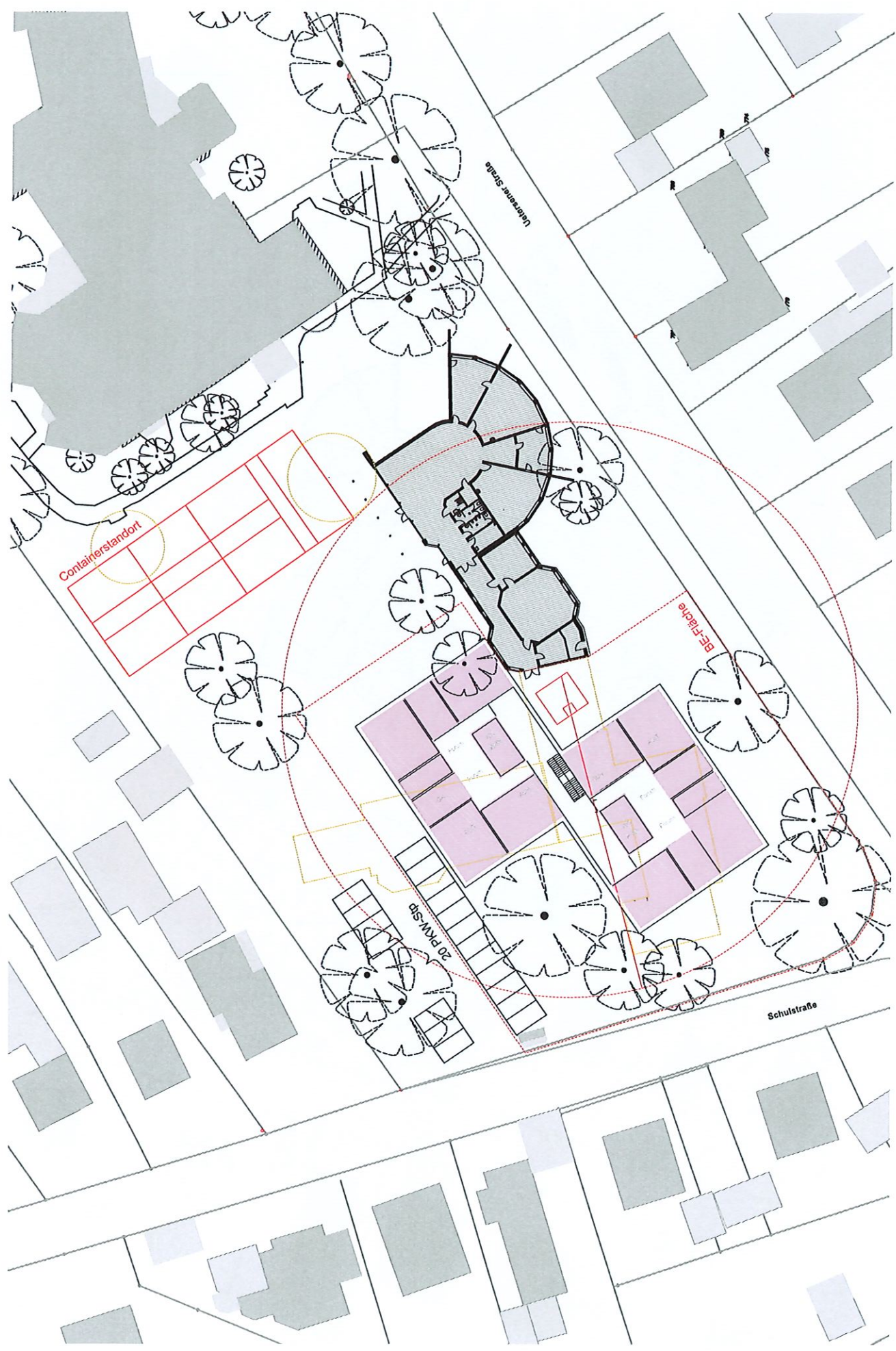


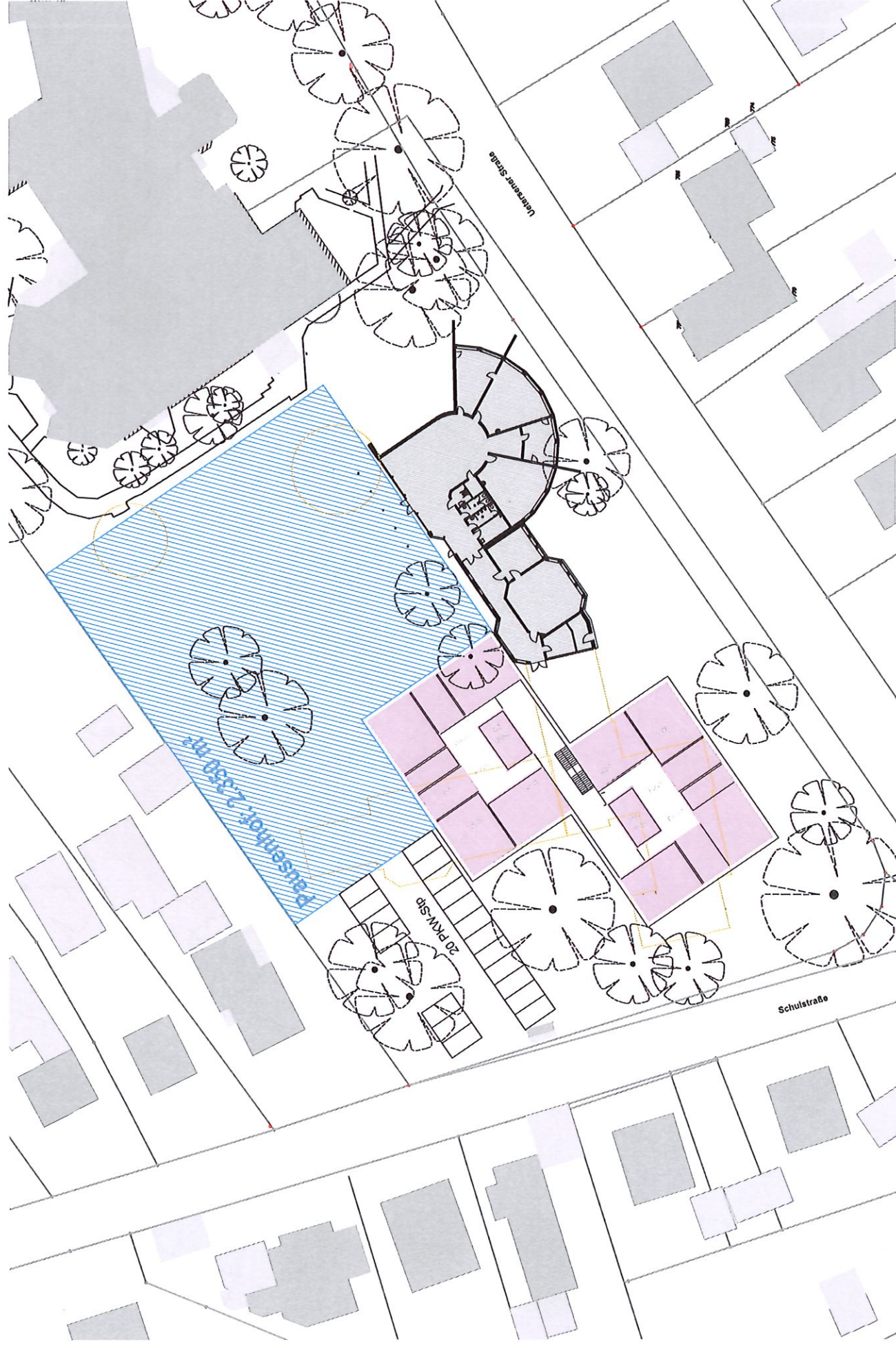




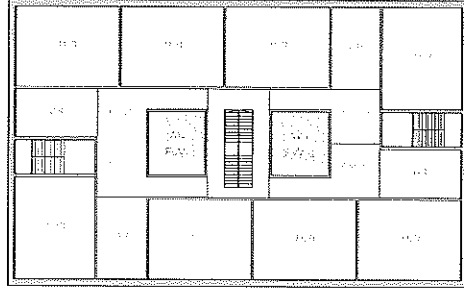








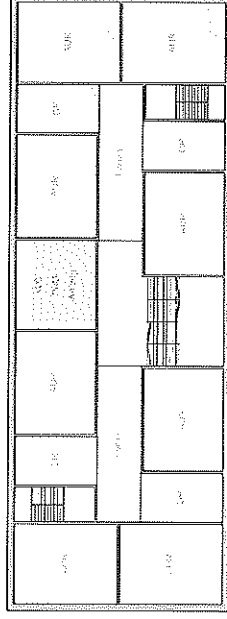
Da augenscheinlich nicht alle Kostengruppen gleichermaßen von der Gebäudegeometrie beeinflusst werden, wurde für die Gegenüberstellung der Varianten eine verfeinerte Betrachtung auf der 2. Ebene nach DIN 276 vorgenommen. Kostengruppen, auf die die Struktur keine erkennbaren Auswirkungen hat, wurden in der Aufstellung nicht gesondert betrachtet (Technische Gebäudeausrüstung, Erdbau etc.). Bezugsgröße ist die kompakteste Bauform (Strukturvariante A). Die Kostenaussagen zu den Varianten können nur als erste, sehr grobe Orientierung dienen.



Strukturvariante A
BGF 1010 m² x 2 = 2020 m²
Umfang 130m
2020 m² x 2.385 €/m²

= 4.818.000 €

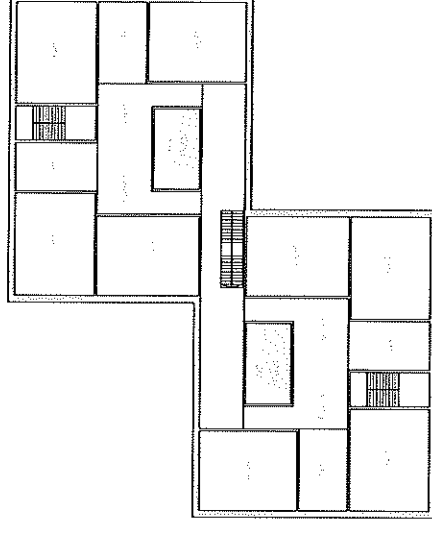
Alle Varianten:
8 AUR à 63 m²
4 Gruppenräume à 30 m²
Nebenräume 55 m²



Strukturvariante B
BGF je Geschoss: 1045 m² (x 2 = 2090 m²)
Umfang 145m

KG 320 - Gründung	+ 22.300 €
KG 330 - Außenwände	+ 81.800 €
KG 350 - Decken	+ 14.200 €
KG 360 - Dächer	+ 17.300 €

= 4.954.000 €



Strukturvariante C
BGF je Geschoss 1120 m² (x 2 = 2090 m²)
Umfang 167 m

KG 320 - Gründung	+ 57.200 €
KG 330 - Außenwände	+ 201.300 €
KG 350 - Decken	+ 45.100 €
KG 360 - Dächer	+ 54.400 €

= 5.176.000 €

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0900/2021/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.10.2021
Bearbeiter: Nicole Förthmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	26.10.2021	öffentlich
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	01.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Einführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen eines Energiesparmodells an Schulen und Kindertagesstätten werden Maßnahmen zur Einsparung von Energie, Wasser und Abfall gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie den Trägern von Schulen und Kindertagesstätten umgesetzt. Durch die Einführung eines finanziellen Anreizsystems werden Träger und Nutzer zur aktiven Mitarbeit motiviert.

Bereits jetzt werden in den Schulen und Kindertagesstätten Klimaschutzthemen unterrichtet sowie in Projektwochen durchgeführt.

Der Grundgedanke lautet: Wer Energie spart, wird belohnt! Durch eine Veränderung des Nutzerverhaltens in den Schulen und Kindertagesstätten kann durchschnittlich 10 % der Energie eingespart werden. Die Schule und die Kindertagesstätte erhalten für ihre Bemühungen eine Prämie, allerdings nicht in der absoluten Höhe der Energieeinsparungen, sondern aufgrund eines Prämiensystems. Schulen und Kindertagesstätten sollen so angeregt werden, durch einfache pädagogische Maßnahmen und Aktivitäten Energie einzusparen. Die Schulen sollen dabei die Sachzusammenhänge und vorhandene Energiesparpotenziale nicht nur technisch verstehen und kennenlernen, sondern auch selbst suchen, entdecken und erfahren, wie erfolgreich verändertes Verhalten sein kann. Wenn sie das Erlernte zu Hause anwenden, werden sie selbst zu Multiplikatoren in ihrem privaten Umfeld.

Unterstützt werden die Schulen und Kindertagesstätten durch das Klimaschutzmanagement im Amt Geest und Marsch Südholstein.

Als Prämiensystem werden folgende Möglichkeiten vorgeschlagen:

Schulen und Kindertagesstätten sparen Energie und bekommen eine finanzielle Belohnung für ihre Bemühungen. Schul- und Kindertagesstättenträger – bei denen die Energierechnungen in aller Regel eintreffen-

a) erstatten 50% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

b) erstatten 30% der von den Schulen und Kindertagesstätten erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Schul-/Kindertagesstättenträger.

Finanzierung:

Die Sachkosten werden im Haushalt der Gemeinde, die Personalkosten werden im Haushalt des Amtes dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Um die Akteure (Nutzer und alle Beteiligten) in Schulen und Kindertagesstätten personell und thematisch zu unterstützen, wird über die Kommunalrichtlinie die Einführung von Energiesparmodellen gefördert.

Gefördert werden Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, das zusätzlich beschäftigt wird oder die Vergütung für den Einsatz fachkundiger externer Dienstleister sowie Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzung für die Förderung zur Realisierung von Energiesparmodellen in Schulen und Kindertagesstätten ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums des Antragstellers.

Die Regelförderquote für die Einführung von Energiesparmaßnahmen in Schulen und Kindertagesstätten beträgt maximal 65%. Zusätzlich beantragt werden können 10 Prozentpunkte für Anträge zwischen 01.08.2020 und 31.12.2021.

Zusätzlich kann im Rahmen der Umsetzung von Energiesparmodellen einmalig die Förderung für ein Starterpaket beantragt werden. Zuwendungsfähig sind u. a. Sachausgaben für pädagogische Arbeit im Bereich des Klimaschutzes und Ausgaben für geringinvestive Maßnahmen zum Klimaschutz sowie für deren Installation durch fachkundige externe Dienstleister (z.B. Abdichten von Außentüren und Fensterrahmen, Installation von voreinstellbaren manuellen sowie programmierbaren Thermostatventilen, Einsatz von Wassersparaufsätzen, Einführung eines bzw. Verbesserung des Abfalltrennsystems und Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall).

Die Regelförderquote für das Starterpaket für Energiesparmodelle beträgt maximal 50%. Zusätzlich beantragt werden können 10 Prozentpunkte für Anträge zwischen 01.08.2020 und 31.12.2021.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen / Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten / Der Finanzausschuss empfiehlt /Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung des Energieeinsparmodells an Schulen und Kindertagesstätten gemäß

Variante a:

Der Träger der Einrichtung erstattet 50% der von der Schule und Kindertagesstätte erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück.

Variante b:

Der Träger der Einrichtung erstattet 30% der von der Schule und Kindertagesstätte erzielten Einsparungen an diese zur freien Verfügung zurück, 40% werden in investive Energiesparmaßnahmen investiert und 30% verbleiben beim Schulträger.

Egbert Hagen

Anlagen: ./.

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0899/2021/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 27.09.2021
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Jugend und Sport der Gemeinde Heidgraben	04.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Anpassung der Elternbeiträge Hörnumfahrt

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Heidgraben hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2017 beschlossen, dass die Elternbeiträge für die Hörnumfahrt jährlich angepasst werden sollen. Im Jahr 2019 fand die letzte Ausfahrt statt. Pandemiebedingt wurde in den Jahren 2020 und 2021 keine Ausfahrt durchgeführt. Für das Jahr 2019 betrug der Beitrag für eine 13-tägige Ferienfahrt Heidgrabener Kinder und Mitglieder des Heidgrabener SV 286, -- €. Geschwisterkinder aus Heidgraben und/oder Mitgliedern des Heidgrabener SV zahlten 260, -- €. Auswärtige Kinder, die kein Mitglied im Heidgrabener SV sind, zahlten den vollen Betrag in Höhe von 390, -- €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Tagessätze des Fünf-Städte-Heimes betragen für 2022 für Jugendliche 32,50 pro Tag (bisher 30, -- € in 2019) und für Erwachsene 41,80 € pro Tag (bisher 39, -- € in 2019). Dies bedeutet eine Erhöhung für die Jugendlichen um 8,3% und bei den Erwachsenen um 7,2 %. In 2022 soll die Hörnumfahrt vom 03.07. – 16.07.2022 stattfinden

Eine Erhöhung des von der Gemeinde in 2019 festgelegten Betrag von 286, -- € um 8,3 % würde einen Betrag für Jugendliche für 2022 in Höhe von 309,74 € bedeuten. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen den Betrag auf 310, -- € zu erhöhen.

Finanzierung:

Für das Jahr 2019 wurde durch die Gemeinde ein Zuschuss in Höhe von 4.633, -- € gewährt. Mit der vorgeschlagenen Regelung beteiligt sich die Gemeinde Heidgraben

mit 112,50 € bzw. mit 137,50 € pro Kind an den Kosten der Ausfahrt. Hinzu kommen das Betreuungsgeld sowie die Fahrtkosten für die Betreuer von ca. 950, -- €, die ebenfalls von der Gemeinde getragen werden.

Im Jahr 2019 haben 19 Kinder an der Fahrt teilgenommen.

Fördermittel durch Dritte:

Aus Jugendpflegemittel des Kreises Pinneberg erhält der Heidgrabener SV einen Zuschuss in Höhe von 1,80 € pro Tag und Kind. Im Jahr 2019 betrug der Zuschuss ca. 450, -- €

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend und Sport/ der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, folgende Regelung für die Elternbeiträge für die Hörnumfahrt 2022:

Heidgrabener Kinder und Mitglieder des Heidgrabener SV zahlen:	310, -- €
Geschwisterkinder von Kinder aus Heidgraben zahlen:	285, -- €
Auswärtige Kinder, die kein Mitglied im Sportverein sind, zahlen den vollen Betrag:	422,50 €

Eine Anpassung der Beiträge hat jährlich zu erfolgen.

Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0903/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 20.10.2021
Bearbeiter: Ralf Borchers	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Nachrüstung einer Lüftungsanlage im Gastraum des Sportlerheims

Sachverhalt:

Im Zuge der Konzessionierung der Gaststätte im Sportlerheim Heidgraben wurde am 01.06.2021 die Baugenehmigung mit der Auflage zur Nachrüstung einer Lüftungsanlage erteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Auflage Nr. 5 zur Baugenehmigung wird der Einbau einer Lüftungsanlage nach den aktuellen technischen Regeln gefordert.

Hierzu gibt es eine Umsetzungsempfehlung inkl. Kostenschätzung aus dem Büro Butzlaff + Tewes (siehe Anlage).

Die Verwaltung empfiehlt die Umsetzung der beschriebenen Maßnahme. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Maßnahme durch die Verwaltung für rund 80.000,- € umsetzen zu lassen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Kosten sind für das Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung zu stellen.

Fördermittel durch Dritte:

nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch B+T beschriebene Lüftungsanlage durch die Verwaltung für rund 80.000,- € umsetzen zu lassen.

Der Bürgermeister
(Jürgensen)

Anlagen:

Kostenschätzung der Lüftungsanlage des Sportlerheims, B+T

Bauvorhaben	Nutzungsänderung zum Restaurant Heidgraben
Bauherr	Gemeinde Heidgraben, Gemeinde Heidgraben, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Projekt	2361
Datum	20.10.2021

Kostenschätzung Lüftungsanlage Gastraum

Vorbemerkung

Im Zuge der Konzessionierung der Gaststätte im Sportlerheim Heidgraben wurde am 01.06.2021 die Baugenehmigung erteilt.

In der Auflage Nr. 5 zur Baugenehmigung wird der Einbau einer Lüftungsanlage nach den aktuellen technischen Regeln gefordert:

5. Auflage technischer Umweltschutz

Die Bemessung der Be- und Entlüftung des öffentlich zugänglichen Bereiches der Gaststätte ist nach den Berechnungsgrundlagen DIN EN 13779 „Lüftung von Nichtwohngebäuden“ vorzunehmen. Be- und Entlüftungsöffnungen sind so anzuordnen, dass Dritte nicht durch Lärm und/oder Geruch (Zigarettenrauch, Essensgerüche u.a.) beeinträchtigt werden.

Die innenliegenden WC-Anlagen, Duschräume, Bäder und Fäkalspülen sind mechanisch zu entlüften (DIN 18017 Teil 3 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster mit Ventilatoren).

Kostenschätzung

Kosten- und Massnahmenabschätzung zur Nachrüstung Lüftungsanlage Gastraum

Lüftungsgerät und Regelung 84 Gastplätze entspr. rd. 2.000 m³/h Aussenaufstellung auf dem Dach	27.000,00 €
Heizungsanschluß für Lüftungsgerät inklusive Rohrleitungen Armaturen und Dämmung	7.500,00 €
Luftleitungen aus Rechteckkanälen Lüftungsauslässen, sichtbar im Raum	12.500,00 €
Stahlunterkonstruktion auf dem Dach	10.000,00 €
Dachdurchführungen	2.000,00 €
Elektroinstallation	3.000,00 €
Nebenleistungen, diverses	5.000,00 €
	67.000,00 €
	zzgl. 19 % Mwst. 12.730,00 €
	Gesamt 79.730,00 €

Aufgestellt: Uetersen, den 20.10.2021
 Thomas Butzlaff
 Beratender Ingenieur

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0907/2021/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 25.10.2021
Bearbeiter: Cedric Hinz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Verkehrssituation Spökerdamm

Ein Betrieb im Spökerdamm stellte die Anfrage, vor Ort Maßnahmen zur Abhilfe der problematischen Verkehrssituation zu treffen. Konkret geht es um die Einmündung des Kreuzweges in den Spökerdamm. Aufgrund parkender Autos sei dort die Sicht aus einem LKW stark eingeschränkt.

Die Polizei verfolgte den Sachverhalt im Zuge zweier Termine vor Ort, wobei aus Sicht der Beamten kein Handlungsbedarf festgestellt werden konnte. Da es sich im betroffenen Bereich um ruhenden Verkehr handelt, wird die Gemeinde zur Beratung über die mögliche Einrichtung eines Halteverbotes gebeten.

Finanzierung:

Eine Kostenübernahme der notwendigen Halteverbotsschilder wurde seitens der Firma zugesichert.

Fördermittel durch Dritte:

-

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt:

- Die Einrichtung eines Halteverbotes im Einmündungsbereich Kreuzweg in Spökerdamm auf beiden Seiten
- Keine Veränderungen vor Ort im Zuge verkehrsrechtlicher Anordnungen durch Halteverbote vorzunehmen.

Bürgermeister Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0905/2021/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.10.2021
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	11.11.2021	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	18.11.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	07.12.2021	öffentlich

Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg im Bereich zwischen den Hausnummern 27 und 33 werden die Kosten auf ca. 30.000€ geschätzt.

Der Gehweg wird mit einem regulären Unterbau und die Oberfläche wird mit Pflastersteinen hergestellt. Zusätzlich müssen Rasenborde im Bereich der Grundstücksgrenzen gesetzt werden.

Der Gehweg sollte 2 Meter breit und ca. 91 Meter lang werden.

Die Ausführung dieser Baumaßnahme wird für das Jahr 2022 geplant..

Finanzierung:

Die Kosten für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg sind durch die Gemeinde zu tragen und entsprechende finanzielle Mittel im Haushalt zu berücksichtigen.

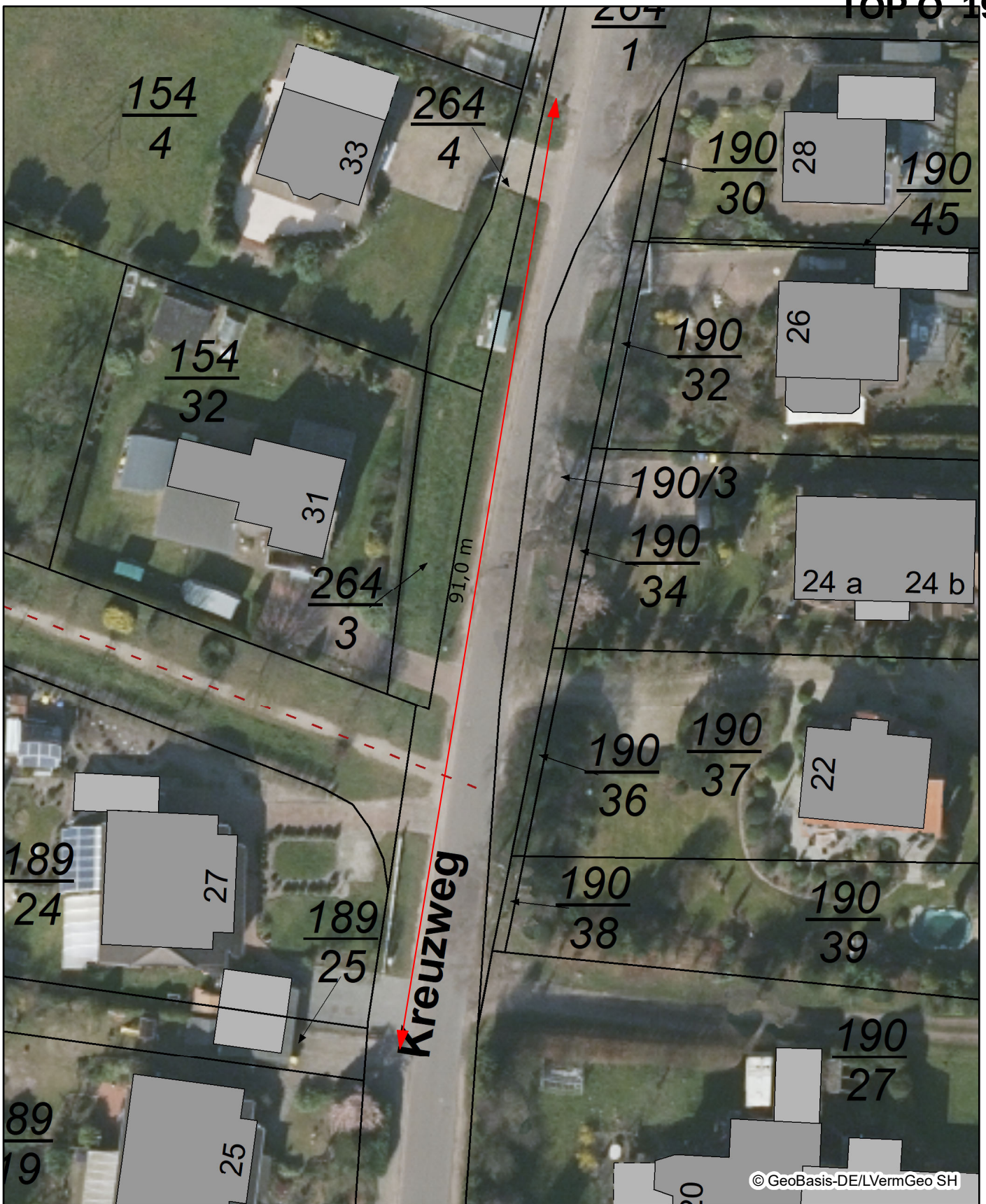
Fördermittel durch Dritte: -entfällt-

Beschlussvorschlag:

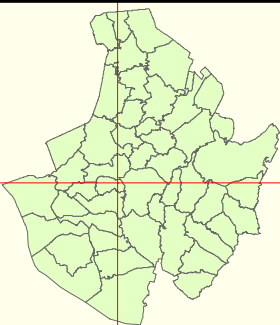
Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt, der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, finanzielle Mittel in Höhe von 30.000€ für die Erweiterung des Gehweges im Kreuzweg im Haushalt 2022 der Gemeinde einzustellen.

Herr Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen: Kartenausschnitt Gehwegbereich Kreuzweg



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:500



Ersteller Herr Rieger

Erstellungsdatum 25.10.2021



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

